ARBEITSGEMEINSCHAFT DER PARLAMENTS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN

Nr. 3 ARBEITSHEFTE Juni 1959

BERICHT ÜBER DAS TREFFEN DER PARLAMENTS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKARE AUF DEM BIBLIOTHEKARTAG IN FREIBURG AM 21.MAI 1959

BONN 1959

Zusammengestellt in der Bibliothek des Deutschen Bundestages

DB-6510-6.59.

TAGUNGSFOLGE

MinRat Wernicke:	Begrüßungsansprache	S.1
BiblDir.Dr.Fischer:	Ausbildung und Fortbildung von Bibliothekaren der Parlaments- u.Behördenbibliotheken	S.2
Diskussion und Vorlage einer Empfehlung über die Forderungen der Arbeitsgemeinschaft in Ausbildungsfragen		S.10
BiblRat Dr.Gerstenkorn:	Die Rechtsstellung des Behördenbibliothekars nach der Besoldungsgesetzgebung	S.15
Diskussion des Vortrags		S.22

Kolloquium über Probleme des behördlichen Bibliothekswesens
Leitung: MinRat Wernicke

BiblORat Dr.Kirchner:	Rabatt für Behördenbibliotheken	S.24
LTBibl.Schmidt:	Örtliche und fachliche Arbeitskreise der Arbeitsgemeinschaft	S.26
	Teilnahme von Behördenbibliothekaren an Bibliotheksbeiräten	S.29
BiblORat Dr.Kirchner:	Die Normung von Amtsdrucksachen	S.30
MinRat Wernicke:	Abschließender Nachtrag für Parlamentshandbücher	S.32
BiblLeiter Hänel:	Mindestanforderungen an Loseblatt-Werke	S.32
Verschiedenes		S.34
MinRat Wernicke:	Schlußworte	S.36

ANLAGE:

Empfehlungen	I-III
Teilnehmerverzeichnis	IV-V

V o r tra g

Bibl.Dir. Dr. F i s c h e r , München

Ausbildung und Fortbildung von Bibliothekaren der Parlaments- und Behördenbibliotheken.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen!

Das Thema ist seit Jahren ein heisses Eisen, ganz gleich, von welchem Standpunkt aus es angepackt wird. Ich habe versucht, mich zunächst einmal über diesen Gegenstand, der mir besonders aktuell erscheint, aus dem Buch zu belehren, nach dem jeder greift, der unversehens zum Behördenbibliothekar wird, nämlich nach Hugo Müller "Behördenbibliotheken", und das Urteil, das man über das Buch in letzter Zeit fällt, "es sei veraltet", auch darin bestätigt gefunden, daß es nämlich zu diesem Thema so gut wie nichts sagt. Das Werk ist zu einer Zeit entstanden, wo die Welle der Ausbildungsfragen im Sinne der Selfmademan-Behördenbibliothekare gerade einen Höhepunkt erreicht hatte, und stellt auch selbst eigentlich ein klassisisches Dokument der selbsterarbeiteten Bibliothekstechnik der Behörden-Bibliothekare dar.

Gestatten Sie mir, trotz aller Kürze, das Problem einmal etwas geschichtlich zu sehen. - Es ist nicht ungünstig, dies einmal zu tun. Ich fange nicht bei König Assurbanipal in Ninive, an wo es ja auch schon Behördenbibliotheken gegeben hat und Dokumentation usw., sondern ich gehe nur zurück in die Zeit, in der überhaupt erstmalig eine planmäßige Ausbildung von Bibliothekaren erfolgt ist. Da stoßen wir auf die eigenartige Situation, daß nicht etwa die Königliche Bibliothek in Berlin sich den Nachwuchs für den gehobenen Dienst ausgebildet hat, sondern daß es ein Parlaments- oder Behördenbibliothekar war, August Wolfstieg, der, als ausgebildeter Bibliothekar, nun es für richtig hielt, sich seinen Nachwuchs und Mitarbeiterstab - auch den, der nachher in die Königliche Bibliothek ging und in die Universitätsbibliotheken - in privaten Kursen, die er mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle in der Bibliothek des preußischen Abgeordnetenhauses durchführte, heranzubilden. Diese Kurse waren es also, die die eigentliche Grundlage der heutigen Bibliotheksschulen bilden. Die Entwicklung ging dann so weiter, daß diese Kurse, etwa ums Jahr 1910, verstaatlicht wurden. Es kehrte sich dann das Verhältnis um. Die Bibliothek des Abgeordnetenhauses in Berlin war nur noch Ausbildungsstätte. Es waren dort, wir würden heute sagen, Planstellen für Praktikanten vorhanden; und auch auf diesem Wege kamen sogar, für die damalige Zeit war es ja eine Angelegenheit "horribile dictu", die ersten weiblichen Bibliothekare selbst in den Behördendienst, ja sogar früher als an andere Bibliotheken. Bereits vor 1914 gab es beamtete Bibliothekarinnen, von denen eine später bis zur "Amtsrätin" aufrückte. Eine Tatsache, die so und so oft in Abrede gestellt wird. Aber nicht immer und nicht überall hat man den ausgebildeten Fachbibliothekar im Behördendienst geschätzt. Es ist in Wellenbewegungen gegangen. Das Bild, das man vor 30 oder 20 Jahren von den Behördenbibliothekaren entworfen hat, ist nicht für alle Zeiten zutreffend. Es kommt daher, daß die Ausbildung vielleicht auch schon zu Wolfstieg's Zeiten nicht darauf abgestimmt war, nun den Behörden oder Parlamenten Bibliothekare zu liefern, - ich

möchte hier allgemein sprechen, nicht nur vom gehobenen Dienst, sondern ebenso vom höheren Dienst - die sofort den Ansprüchen - den sehr wechselnden Ansprüchen - gegenüber in der Lage waren, in geeigneter Weise zu reagieren, vor allem elastisch genug zu sein. Und gerade dieses eine Merkmal möchte ich schon als ein Erfordernis an den Behördenbibliothekar herausstellen, das zeigt, warum ausgebildete Bibliothekare, wenn sie plötzlich in eine Behörde gestellt wurden, vielfach versagt haben.
Man hat dann schlankweg gesagt: "wir brauchen nicht den Fachbibliothekar, wir brauchen den Verwaltungsbibliothekar, eine Kraft, die mit den Spielregeln der öffentlichen Verwaltung gut umzugehen weiß, die außerdem noch ein gewisses Verhältnis zum Buch hat und die sich dann vielleicht von ihrem Vorgänger noch das sagen läßt, was man eben wissen muß, oder aus einem Leitfaden lernt, wie man Bücher eben anders verwaltet als nur Akten."Der Verwaltungsbibliothekar ist auch heute noch keineswegs ausgestorben, und der Ruf nach ihm noch nicht verstummt. Wir haben uns in diesem Zusammenhang zu fragen: Ist der Verwaltungsbibliothekar, der vielleicht zusätzlich eine fachliche Schulung bekommt, nicht doch völlig ausreichend, um mindestens die Einmann-Bibliothek eines Ministeriums, eines Regierungspräsidiums und dergleichen zu versorgen? Noch dazu, wo wir ja soviele Behördenbibliotheken haben, die nur nebenamtlich verwaltet werden und bei denen eine Arbeitskraft nicht einmal ganz ausgelastet ist, die ja außerdem sowieso noch etwas anderes können muß, weil sie rein bibliothekarisch nicht genügend beschäftigt ist. Wir wollen aber von fiskalischen Überlegungen einmal absehen und nur von unserem Berufsbild her die Frage betrachten.

Warum hat man sich so oft gesträubt - auch jetzt noch oft -, ausgebildete Bibliothekare zu nehmen, wenn es darum geht, eine Stelle an einer Behördenbibliothek zu besetzen? Nun ist der Rahmen der Behördenbibliothek ja recht weit gespannt. Wenn Sie das von unserer Arbeitsgemeinschaft erstellte Verzeichnis durchsehen, so finden Sie neben Bibliotheken mit einem Bestand von wenigen tausend Bänden auch Bibliotheken mit einigen hundert Bänden, die gerade erst im Wachsen sind, und daneben andere bis zu einer Zahl von 400 000 Bänden. So ist es gerade aus diesem Grund schwer, hier eine allgemeine Regel aufzustellen. Ich habe das Wort "elastisch" gebraucht. Es ist das Wesen jeder schulmäßigen Ausbildung, daß man, wenn man die ersten Illusionen in seiner Tätigkeit als Bibliothekslehrling verloren hat, und wenn einem nun der Geist in der Bibliotheksschule wie "in spanische Stiefel eingeschnürt" wurde, durch Instruktion, Katalogisierungsordnung und dergleichen, nun ins Extrem verfällt und starr an dem festhält, was man schulmäßig gelernt hat. Vielfach kommen nun, gerade nach dem Examen, - ich brauche jetzt nicht auf bayerische Verhältnisse Bezug zu nehmen, wo ja Nummern im Examen vergeben werden und sich die Bayerische Staatsbibliothek für ihren Bedarf die ersten Nummern sichert - die eben ausgebildeten Kräfte, und unter Umständen nicht gerade die erste Garnitur der Prüflinge, in die noch freien Stellen. Es wird vielleicht, sagen wir einmal auf lange Sicht und allgemein, in jedem Menschenalter an einer kleinen Behördenbibliothek einmal eine Stelle frei.

Der alte Bibliothekar ist abgegangen. Wenn die betreffende Behörde sehr korrekt ist, richtet sie sich nach den Laufbahnbestimmungen: "Wir haben hier eine Bibliothekarstelle zu besetzen, liebe Bibliotheksschule schick' uns jemand." Es kommt nun ein Bibliothekar oder eine Bibliothekarin, die noch nicht gelernt hat, selbständig zu arbeiten, die erst lernen muß, elastisch zu sein: denn das gehört mit zum Wesen einer Behörden- und Parlamentsbibliothek anders als bei den Universitätsbibliotheken, die sich erst allmählich darauf besonnen haben, daß die Benutzung und die Elastizität der Benutzung im Vordergrund steht. Ja, meine Damen und Herren, das haben die Bibliothekare der alten Schule natürlich auch einmal gesagt bekommen. Es liegt nicht daran, daß sie es nicht irgendwann gehört oder gelesen hätten, sondern es liegt daran, daß es nicht praktiziert wurde. Wird der Betreffende dann zum ersten Male vor eine schwierige Aufgabe gestellt und ist nicht in der Lage, auf Grund seiner schulmäßig erworbenen Kenntnisse von sich aus diese Aufgabe zu lösen, dann "versagt" er, wenn er nicht von vorherein eine besondere Begabung mitbringt, eine Naturbegabung, die durch die Schule nicht erdrückt und erstickt worden ist. Die Fachleute des Amtes sagen: "Wir hätten viel besser daran getan, einen alten bewährten Inspektor zu nehmen, der unser Haus kennt und weiß, was wir benötigen; wozu brauchen wir denn eigentlich eine bibliothekarische Fachkraft." Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß dieser erfahrene Inspektor das mitbringt, was auch die beste Ausbildung dem jungen Bibliothekar oder der jungen Bibliothekarin nicht geben kann: die spezielle Kenntnis der Behörde. Und hier wird von dem einzelnen Behördenbibliothekar - ach, ich glaube, ich erzähle Ihnen hiermit ja gar nichts Neues - eine Universalität verlangt, die vielleicht unsere Kollegen von den Universalbibliotheken in Erstaunen setzen könnte, ein Überblick über das ganze Geschehen im Amt, ob es nun klein oder groß ist, denn die Bibliothek gehört mit zu den zentralen Stellen, wie etwa die Amtskasse, die die Löhne auszahlt für die ganze Behörde, sowohl für die Putzfrau als auch für den Präsidenten. Und so muß die Bibliothek auch eine feinfühlige Stelle sein, ein Seismograph, der auf alle Bereiche dieses Amtes anspricht. Ja, meine Damen und Herren, das ist eine Aufgabe, die man von vornherein einer Nur-Fachkraft gar nicht zutrauen kann.

Das wäre ein Moment, das dafür spricht, zu sagen: "gut, wir werden den umgekehrten Weg gehen, wir brauchen keinen Fachbibliothekar, wir brauchen den erfahrenen Verwaltungsmann, und der wird bibliothekarisch umgeschult. Wir lassen ihn irgendwo ein paar Wochen an eine andere Bibliothek gehen, wo er ein bißchen Katalogtechnik und vielleicht noch ein paar bibliographische Hilfsmittel kennenlernt, oder wir verpflichten ihn, ein paar Bücher zu lesen und durchzuarbeiten, oder wir halten evtl. Fortbildungskurse ab." Nun, diese Möglichkeit ist nicht ganz von der Hand zu weisen; aber es scheint doch zweifelhaft, ob sie der richtige Weg ist. Das andere Extrem wäre, was der eine oder andere von Ihnen als heutigen Vorschlag möglicherweise befürchtet hat, als er die Einladung in die Hand bekam, nämlich eine Spezialausbildung

für den Behördenbibliothekar, sagen wir ruhig, ein Wolfstieg redivivus, nur bezogen auf Behörden- und Parlamentsbibliotheken: Die Arbeitsgemeinschaft für Parlaments- und Behördenbibliotheken macht eigene Bibliothekskurse an einer eigenen Bibliotheksschule. Damit hätten wir auch den überflüssigen Kram, den die wissenschaftlichen Bibliothekare oder der gehobene Dienst lernen muß, über Bord geworfen. Wir hätten furchtbar viel Zeit für die praktischen Dinge. Wir brauchten uns nicht mit Inkunabeln zu befassen. Wir brauchten keine Handschriftenkunde und keine Bibliotheksgeschichte: die Geschichte unserer heutigen Behördenbibliotheken beginnt im Grunde doch erst mit der Gründung der Bundesrepublik . Vielleicht reicht sie auch noch paar Jahrzehnte zurück. Die älteste hier vertretene Behördenbibliothek ist vermutlich nicht älter als 80 Jahre. Das sind also alles Dinge, die uns gar nicht zu belasten brauchten. Wir hätten viel Zeit gespart. Wir könnten von vielem anderen absehen, was unsere Kollegen und Kolleginnen noch lernen müssen und was ihnen so viel Zeit kostet. Wir brauchten wahrscheinlich kein Latein, wir brauchten nur das, was in diesem Berufskreis praktisch verwendet wird. Meine Damen und Herren, ich komme von einer Bibliothek, die ja zugleich technische Bibliothek und Behördenbibliothek ist; und im Rahmen der technischen Bibliotheken hat ja die Frage einer Spezialausbildung für den technischen Bibliothekar aus den gleichen und aus noch ganz anderen Gründen eine Rolle gespielt. Die Frage ist in den letzten 10 Jahren oft diskutiert worden, und man ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Sonderausbildung - etwa gerade für Techniker, wo sie besonders nahe läge, weil Techniker, die von der Industrie hoch bezahlt sind, es sich nicht leisten können, lange Zeit nur Lehrlingsgeld zu beziehen -, daß doch diese Sonderausbildung nicht am Platze ist.

Es ist nicht Dünkel der Fachbibliothekare, wenn sie von dem Gesamtbild des Bibliothekars sprechen, die Einheit des bibliothekarischen Berufs betonen. Diese Einheit ist kein Schlagwort; sie ist, wie die Gesamtschau, ein Ideal. Ich möchte diesen Gedanken einmal an die Spitze stellen, denn es ist doch schließlich so, daß sich jeder in seinem Beruf zunächst ein Idealbild gemacht hat: das große Ganze, und es zu finden sucht. Die Wirklichkeit erfüllt nur einen kleinen Teil davon, aber es ist immer und in jedem Fall wichtig, nicht in diesem kleinen Teil sein Ziel zu sehen, sondern ein grösseres im Auge zu haben. Wer Arzt werden will, sieht nicht von vornherein sein Ziel darin, nur Schnupfen und Grippen zu kurieren, sondern hätte seinen Beruf verfehlt, wenn er nicht ein höheres Ziel, ein hippokratisches Ideal, ein Helfer der Menschheit zu sein, vor Augen hätte. Und so muß auch der, der Bibliothekar ist, ganz gleich an welcher Stelle er arbeitet, das bibliothekarische Gesamtbild sehen und sich nicht mit der Enge der Forderung des Tages begnügen.

Für den Bibliothekar, meine Damen und Herren, und auch für die von ihm betreuten Benutzer, das glaube ich, dürfen wir nicht vergessen, ist die Bibliothek auch in einer Behörde eine Stätte, die in besonderer Weise die Verbindung mit dem Buch herstellt. Selbst wenn sie nur nachweisen soll, wo ein Gesetzestext veröffentlicht ist, wo eine ähnlich lautende Verordnung schon einmal abgedruckt worden ist, wird trotzdem die Bibliothek für die Behörde die Stätte sein, die sie mit einer gewissen Art von Geistigkeit versorgt, wie es sonst die Akten

nicht tun. Sie sind als Bibliothekar oder Bibliothekarin doch gleichzeitig der Hüter einer geistigen Welt. Halten Sie das nicht für ein zu großes Wort. Vielleicht werden Sie mir sagen - ich sehe es auch schon aus Ihren teilweise skeptischen Mienen - , daß Ihnen ja die Last des Alltags gar keine Zeit dazu läßt. Ich weiß, daß dem im Grunde aber nicht so ist, daß irgendwo noch ein kleiner Winkel freibleibt, um eben diese allgemeine, ja sagen wir einmal schon kulturelle, um nicht zu sagen schöngeistige Aufgabe zu erfüllen. Der Bibliothekar der Behörde soll schließlich, auch wenn keine Dienstanweisung davon spricht, mehr kennen als nur den Bereich seines Amtes. Gerade von der Bibliothek erwartet der Amtsangehörige den Weg in Randgebiete, in das Kulturgeschehen der Gegenwart und Vergangenheit gezeigt zu bekommen. Diese stillschweigend gestellte Aufgabe, die eine Selbstverständlichkeit unseres Berufes sein sollte, kann nur aus der Gesamtschau des echten Bibliothekars erfüllt werden. Sehen wir sie nicht, so sind unsere Behördenbibliotheken kaum auf einer höheren Ebene als Materialausgaben, und sie haben lediglich Schrifttum zu liefern wie Bleistifte und Löschpapier. Der Registrator wird sicherlich ein korrekter Verwalter der Bücherbestände sein; aber er wird nie in der Lage sein, - es sei denn aus privater, außerdienstlicher Passion - hier diese zusätzliche Aufgabe der Bibliothek zu erfüllen.

Und dann, sehen wir die Lage richtig; kommen nicht im Lauf der Tage, Wochen, Monate Fragen, die im ganzen Haus niemand anders beantworten kann, als der Bibliothekar? Und sei es eben nur, daß Sie wissen, daß man im Büchmann ein Zitat nachschlagen kann und dergleichen oder - hier komme ich nun eigentlich auf den Kernpunkt -, daß in der Nachbarschaft die Landesbibliothek ist oder die Staatsbibliothek, und daß Sie da einen Kollegen haben, den Sie persönlich kennen und den Sie fragen können. Und das, meine Damen und Herren, ist ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt, der noch dazu kommt. Wohl haben wir hier in der Arbeitsgemeinschaft für Parlaments- und Behördenbibliotheken eine Stelle, die Kontakte schaffen soll. Wohl haben wir da und dort, und das ist auch in dem Buch von Hugo Müller schon sehr stark betont, örtliche Kontakte, und ich habe gerade den Ausführungen unseres Kollegen Schmidt aus Hannover entnommen, daß ja speziell die Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft der dortigen Behördenbibliotheken nicht nur darauf hinausläuft, Einkaufstechniken etwa zu erproben und über Buchhändlerrabatte und dergleichen Vereinbarungen zu erzielen und sich gegenseitig zu unterrichten, sondern gerade diesen geistigen Kontakt herzustellen, so daß der Einzelne, der da auf einem vorgeschobenen, nicht verlorenen, im Gegenteil außerordentlich wichtigen Posten arbeitet, weiß, wo ein anderer in ähnlicher Richtung arbeitet, der ihm helfen kann. Nun läßt sich ja das in dieser Form nicht immer praktizieren. So und so oft ist es ja auch der Fall, daß sich diese Arbeitsgemeinschaften nach einiger Zeit totlaufen oder, wie ich mir von München erzählen ließ, wo es eine Arbeitsgemeinschaft der Ministerialbibliothekare gibt, die sich darauf beschränkt, daß man sich einmal im Monat zu einem Glas Bier trifft, und es nicht gerne gesehen wird, wenn dann irgend-

welche Fachfragen dabei noch besprochen werden, außer die Einstufung, Höherstufung und dergleichen Laufbahnmöglichkeiten.

Ja, meine Damen und Herren, das was der Behördenbibliothekar braucht und gerade zusätzlich braucht, das erfährt er eben durch den Kontakt, der ihm durch seine bibliothekarische Ausbildung von vornherein mit der gesamten Bibliothekswelt gegeben wird. Und wenn wir anstreben, daß Behördenbibliotheken beteiligt werden an Gesamtkatalogen, daß sie an anderen bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen Anteil haben, dann muß dieser persönliche Kontakt vorhanden sein. Es muß aber vor allem auch Kenntnis davon vorhanden sein. Es ist nun bei jeder schulmäßigen und planmäßigen Ausbildung so, es gehört eine gewisse breite Grundlage dazu. Und diese Grundlage wird nur dadurch geliefert, daß man das Bild des Bibliothekars, des Dieners am Buch, nicht als ein Spezialistentum sieht: hier juristische Bibliothek, hier geisteswissenschaftliche Bibliothek, hier technische Bibliothek, hier norddeutsche Parlamentsbibliothek, hier süddeutsche Parlamentsbibliothek. Ja, meine Damen und Herren, wenn wir einmal zu spezialisieren anfangen, dann hört das Spezialisieren überhaupt nicht mehr auf. Ich möchte daher heute ein ganz entschiedenes Wort für die Einheit des bibliothekarischen Berufes auch hinsichtlich der Behörden- und Parlamentsbibliotheken sprechen.

Wenn Sie hier nun Empfehlungen (vgl. Anlage) in die Hand bekommen haben, die Ihnen heute zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, so haben mich praktische Erfordernisse veranlaßt, Ihnen diese Empfehlungen vorzuschlagen. Soweit ich Überblick habe, besteht heute sowohl in Ländern als auch im Bund der feste Wille, da, wo sich einmal die bibliothekarische Fachausbildung seit Jahrzehnten durchgesetzt hat, für Behördenbibliotheken, Fachstellen nur mit fachlich ausgebildeten Kräften zu besetzen. Da gegenwärtig der bibliothekarische Nachwuchs knapp ist, stehen häufig Fachkräfte nicht zur Verfügung bzw., wie ich vorhin schon andeutete, nicht die besten. Es ist ohnehin nicht ohne weiteres gesagt, daß die beste Examensnote nun die beruflich am besten Geeigneten bezeichnet, Jedenfalls ist die Auswahl u.U. nicht sehr groß. Und in den Ausbildungsplänen hat der einzelne nicht von vornherein all das in der Form mitbekommen, wie es ihm für seine Praxis an einer Behördenbibliothek notwendig sein könnte. Und gerade deshalb, weil ich die Behördenbibliotheken als einen Teil des gesamten deutschen Bibliotheksweseens ansehe, halte ich es für eine Notwendigkeit der Ausbildung - auch für diejenigen, die später einmal an einer Universitätsbibliothek tätig sind -, daß sie wissen: was machen diese Behördenbibliotheken eigentlich; welche Sorgen haben sie; warum muß ich, wenn aus der Staatskanzlei oder vom Landgericht ein Anruf kommt, helfen. Warum kann ich meinen Kollegen oder meine Kollegin nicht drei Tage warten lassen und dergleichen; oder warum kann der keinen bibliographisch einwandfreien Titel angeben. Weil er eben kein Deutsches Bücherverzeichnis und keine Nationalbibliographie, geschweige denn irgendeine ausländische Bibliographie hat. Ich muß als junge Bibliothekarin, die in einer anderen Bibliothek tätig sein will, die Anliegen der Parlaments- und Behördenbibliotheken genauso gut kennen wie die anderen Spezialbibliotheken; das gehört ebenso zu dem Gesamtbild der bibliothekarischen Ausbildung, wie ich mir eigentlich keinen zeitgemäßen Behördenbibliothekar denken kann, der nicht ebenso den Blick nach drüben und nach draußen geworfen hat. Ich sehe

also in den ersten Sätzen dieser Empfehlung eine Angelegenheit, die sich nicht einseitig nur zum Nutzen der Behördenbibliothekare auswirken soll, sondern im Sinne der Einheit unseres Bibliothekswesens und einer Steigerung der gegenseitigen Unterstützung. Denn es kommt ja auch oft genug vor, daß eine Behördenbibliothek einer Universalbibliothek Hilfestellung leisten kann. Wir sind ja nicht immer nur die Nehmenden. Daher mein Vorschlag in dieser Empfehlung, daß in dem Lehr- und Ausbildungsplan mehr als bisher den Erfordernissen und Aufgaben der Parlaments- und Behördenbibliotheken Rechnung getragen wird. Sowohl in dem Sinne, die Lehrlinge geeigneter zu machen für ihren Beruf, für ihre Aufgabe an der jeweiligen Bibliothek, als auch das Verständnis zu wecken für das, was in den Behördenbibliotheken geschieht, daß auch in ihnen echte bibliothekarische Arbeit geleistet wird. Es liegt daher nahe, daß wir als Arbeitsgemeinschaft nun auch in den Ausbildungsfragen mitsprechen wollen und daß vor allem auch die Parlaments- und Behördenbibliotheken als Ausbildungsstätten anerkannt werden, erneut anerkannt werden, kann ich eigentlich nur sagen; denn gerade, wie Sie aus meinen geschichtlichen Einleitungsworten entnehmen können, ist ja die erste Ausbildungsstätte in Deutschland die Parlaments- und Behördenbibliothek gewesen und nicht umgekehrt. Ebenso selbstverständlich erscheint es dann in diesem Zusammenhang, daß an den Bibliotheksschulen über Aufgaben der Behördenbibliotheken natürlich jemand unterrichtet und spricht, der selbst aus diesem Kreis kommt und daher aus der Praxis über Erfahrungen etwas zu sagen hat. Es ist erfreulich, festzustellen, daß im Land Berlin bereits im Sinne dieser Empfehlung verfahren wird.

Zum Zweiten - das ist eigentlich der zweite Teil; aber denken Sie nicht, daß ich jetzt erst bei der ersten Hälfte meines Referates angekommen wäre - geht es um die Fortbildung, Ausbildung und Weiterbildung sind eng miteinander verbunden. Wenn ich vorhin von dem Verwaltungsbibliothekar, der etwa aus der Registratur hervorgegangen ist, gesprochen habe, bitte ich das nicht als einen Vorwurf zu empfinden, als ob man nicht aus kleinen Anfängen heraus - etwa von einer Handbibliothek aus - auf einmal vor eine Aufgabe gestellt sein könnte, die wirklich ein grösseres Maß von Fachbildung erfordert, die sich nicht in besonderen Fällen auch durch Weiterbildung ergänzen und ersetzen ließe. Ausbildung und Fortbildung gehören eng zusammen, auch schon deswegen, weil selbst der geschulte Bibliothekar, der in einer Fachbibliothek arbeitet, außer vielleicht durch das Telephon und den Bestellschein mit seinen Kollegen nicht weiter verbunden ist, denn er hat nicht immer die Möglichkeit, örtliche Arbeitsgemeinschaften zu besuchen. Aber er muß irgendwie über die Dinge auf dem laufenden bleiben. Bei einer Behördenbibliothek mit einem schmalen Sachetat, über den der Bibliothekar ja meistens gar nicht zu bestimmen hat - er ist ja nur ausführendes Organ; über Anschaffungen entscheidet in vielen Ämtern nebenbei irgendein Sachreferent, der noch dazu sehr häufig wechselt, und weder die Gewähr für eine Kontinuität der Beschaffungspolitik bietet, noch das Interesse hat, sich in bibliothekarische Probleme zu vertiefen - Ja, wo soll er denn seine bibliothekarische Weiterbildung herbeziehen? Die Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie ist für eine kleine Bibliothek viel zu teuer. Außerdem ist sie in ihrem Nachrichtenteil mindestens ein halbes Jahr hinter der Zeit zurück. Das Mitteilungsblatt unserer Arbeitsgemeinschaft muß sich

auftragsgemäß beschränken auf Dinge, die sich nur auf Behördenbibliotheken beziehen. Man müßte also eine Reihe von Zeitschriften beziehen, die den Behördenbibliothekar, der einsam auf seinem Posten steht, unterrichten über das, was los ist. Ich glaube kaum, daß eine kleine Behördenbibliothek überhaupt in die Lage kommen wird, die Zeitschrift oder das Zentralblatt zu beziehen. Deswegen ja unser Nachrichten- und Mitteilungsblatt, das ein kleiner Ersatz dafür sein soll und jedem, auch dem "kleinen" Bibliothekar, in die Hand gehen soll. Und welche Bibliothek kann sich gar schon das Handbuch der Bibliothekswissenschaft leisten oder sonst ein großes bibliothekarisches Nachschlagewerk? Wo man sagen könnte: "das kann ja der Bibliothekar in seinen stillen Stunden, in seinen Sternstunden, wenn er solche haben sollte, studieren." Da, meine Damen und Herren, muß eine andere Form der Weiterbildung möglich sein. Und daher die zweite Empfehlung, die sich an die Unterhaltsträger unserer Behörden- und Parlamentsbibliotheken wendet. Eine Empfehlung, die, wie ich mir vor wenigen Tagen sagen lassen mußte, der gesetzlichen Grundlage entbehrt, weil weder die Beamtengesetze noch die Tarifordnungen für Angestellte etwas darüber aussagen, daß es zur Fürsorgepflicht des Unterhaltsträgers "Behörde" gehört, etwas für die Weiterbildung seiner Angestellten und Beamten zu tun, so daß wir uns hier auf das Bitten und Empfehlen beschränken müssen. Diese Empfehlung bezieht sich hauptsächlich darauf, einmal Planstellen zur Ausbildung zu schaffen; denn wir können heutzutage ja auch niemand ausbilden an einer Bibliothek, selbst wenn er auf Unterhaltszuschüsse und dergleichen verzichtet, ohne daß wir nicht Planstellen dafür haben. Ich habe diesen Fall selbst an unserer Bibliothek durchexerziert. Das ist mit der heutigen Sozial- und Staatsauffassung nicht vereinbar, daß man Volontärdienste annimmt, abgesehen davon, daß es zu vielen Unzuträglichkeiten führen kann. Es sollten also alle Bibliotheken, die personalmäßig in der Lage sind - nicht nur weil sie ein entsprechendes Fachpersonal besitzen, sondern weil sie auch genügend Personal besitzen und außerdem über einen bibliographischen Apparat verfügen -, als Ausbildungsstätten anerkannt und bei ihnen Planstellen für die Ausbildung eingerichtet werden.

Schließlich, und das ist ebenfalls sehr wichtig, wird der Unterhaltsträger gebeten, etws zu tun, um unsere persönlichen Kontakte, um die Weiterbildung zu ermöglichen, d.h. die Teilnahme an Kursen. Ein Kurs für Behördenbibliothekare ist ja in Bonn im März schon durchgeführt worden. Da hat man bereits erste Erfahrungen sammeln können. Solche Kurse werden wohl auch weiterhin notwendig und zweckmäßig sein. Dazu gehört die Finanzierung und auch die Gewährung der nötigen Freizeit; und unsere Aufgabe ist es, den Unterhaltsträgern zu erklären, daß diese Hilfe etwas ist, was für die eigene Bibliothek, für den eigenen Betrieb wieder Zinsen trägt. Dazu gehört schließlich auch die Teilnahme an Arbeitstagungen und solchen Veranstaltungen, wie wir sie hier heute haben, wo ja auch erfahrungsgemäß die bewilligende Stelle nicht von gleichmäßiger Gebefreudigkeit ist, weil eben leider keine Verpflichtung dazu besteht.

Ich glaube, daß ich Ihnen damit in großen Zügen eine Begründung für die Ihnen vorgeschlagenen Empfehlungen gebracht habe. Empfehlungen, die sich dem Sinne nach auch der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu eigen gemacht hat, und die - ich glaube, das gehört jetzt nicht mehr zu meinen Aufgaben - der Vorsitzende Ihnen noch einmal expressis verbis zur Gutheißung vorschlagen wird.

D i s k u s s i o n :

Vorsitzender:

Ich glaube, wir haben Herrn Kollegen Fischer sehr sehr herzlich zu danken für seinen anschaulichen Vortrag und Überblick über die uns besonders naheliegenden Probleme. Wir haben auf unserer Tagungsordnung stehen: Diskussion und Vorlage einer Entschließung.

Dabei gestatten Sie mir ein Wort vorweg. Kollege Fischer hat selbstverständlich nur seine eigene Meinung vorgetragen und nicht die der Arbeitsgemeinschaft für Parlaments- und Behördenbibliotheken. In diesem Punkt habe ich hier keinen Standpunkt offiziell zu vertreten, insbesondere nicht etwa eine Forderung nach einer Bundes- und in jedem Land einer Landesbehördenbibliothekarschule usw. Damit wollen wir uns heute nicht auseinandersetzen, sondern uns mehr in der Diskussion mit den allgemeinen Problemen, wie sie uns Herr Kollege Fischer für unseren Beruf aufgezeigt hat, befassen.

Ich gehe zunächst zu den Entschließungen selbst über. In Frage kommen die beiden Empfehlungen:

1) Betr. Ausbildung von Behördenbibliothekaren an Bibliotheksschulen (Vgl.Anlage).

2) Betr. Einrichtung von Planstellen für Bibliotheksreferendare und -praktikanten an Behördenbibliotheken (Vgl. Anlage).

Sie sind mit Absicht recht allgemein gehalten. Wir wollen ja jede Förderungsmöglichkeit und jede sich vielleicht auch späterhin ergebende Förderungsnotwendigkeit mit einbeziehen. Wir können nicht etwa in vierteljährlichem Turnus neue, den sich wandelnden Verhältnissen angepasste Entschließungen abgeben. Alles, was den allgemeinen Rahmen umreißen kann, sollte hier untergebracht sein. Und wir hoffen, daß die Behörden, denen wir die Empfehlungen zuleiten wollen, diese auch berücksichtigen. Wir haben in unserem, an alle Mitglieder des VDB herausgegangenen Tätigkeitsbericht 1957/58 schon auf diese Probleme hingewiesen. Wir haben nur leider-nach Ablauf der vergangenen zwei Jahre - feststellen müssen, daß inzwischen herzlich wenig geschehen ist. Natürlich hat die eine oder andere Bibliothekarschule in ihren Lehrplan überhaupt schon etwas aufgenommen, und mit Freude darf ich sagen, daß z.B. das Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln das behördliche Bibliothekswesen in der Ausbildung berücksichtigt sowie zusammen mit unserer Arbeitsgemeinschaft einen Fortbildungskursus durchgeführt hat. Im Ganzen ist es jedoch erforderlich, daß an den Bibliotheksschulen den Aufgaben der Behördenbibliotheken mehr als bisher Rechnung getragen wird.

Ich darf Sie jetzt um Wortmeldung bitten.

K e p e s z c z u k :

Bei dieser allgemeinen Formulierung der Empfehlung - z.B. in der Förderung der beruflichen Weiterbildung - besteht die Gefahr, daß wir zur Antwort bekommen: "Dies ist ja schon längst bewilligt." Man kann da hinweisen auf den Erlaß des Bundesinnenministeriums, der ausführt, daß Sonderurlaub, Freizeit zur Teilnahme an Fachtagungen zur beruflichen Förderung bis zu 14 Arbeitstagen im Jahr zu gewähren sind, es sei denn, daß dringende dienstliche Hindernisse dem entgegenstehen.

Vorsitzender:

Aber ich glaube, Herr Kollege Kepeszczuk, was auf dem Papier steht, wird noch gar nicht so lange praktiziert. Wir empfehlen doch nicht, z.B. Urlaub zu gewähren; das ist ein so klar geregelter Fall, wo die gesetzlichen und die tariflichen Ansprüche unbestritten sind. Aber es hat doch keiner einen gesetzlichen Anspruch, daß ihm Mittel für seine Ausbildung bewilligt werden. Das sind alles Kannvorschriften, und auf diese sollte man im Wege einer Empfehlung die betreffenden Stellen hinweisen....Unser Gesichtspunkt ist doch: was kann unserem Anliegen in diesem Jahr bis zum nächsten Bibliothekartag dienlich sein. Ist Ihrer Frage damit in etwa Rechnung getragen?

K e p e s z c z u k :

Vielen Dank.

Frau Dr. K a i s e r :

Ich möchte die Empfehlungen nicht werten, aber ich möchte gerne mal Näheres darüber hören, an wen sie denn nun gerichtet werden sollen.

Vorsitzender:

Das gehört eigentlich nicht zur Diskussion der Empfehlungen. Aber ganz kurz und generell gesagt: An die, die es angeht. Es wird Aufgabe des Vorstandes sein, diese Entschließungen, sofern sie gebilligt werden, den Stellen, die in Frage kommen, in der geeigneten Form zur Kenntnis zu bringen. Großenteils ergeben sich die Gesprächspartner von selbst. Bei der Empfehlung, die Ausbildung von Behördenbibliothekaren betreffend, werden wir wahrscheinlich den Weg über die Kommission für Ausbildungsfragen des VDB gehen. Wir haben das zwar schon einmal versucht, zwar nicht mit der wörtlich gleichen Formulierung, aber in derselben Problematik. Die Resonanz war damals nur sehr schwach. Unser Gesprächspartner wird neben dem VDB hier außerdem jedes einzelne und die Gesamtheit der Bibliothekarlehrinstitute sein. Bei der Empfehlung betreffend Ausbildung von Behördenbibliothekaren an Bibliotheksschulen sind also in erster Linie die Bibliothekarschulen unser Gesprächspartner. Die Empfehlung betreffend Einrichtung von Planstellen für Bibliotheksreferendare und -praktikanten an Behördenbibliotheken ist an die Unterhaltsträger gerichtet. Es wird Aufgabe des Vorstandes sein, die Unterhaltsträger, die es angeht, zu ermitteln.

J o n a s :

Welche Vorbildung, welche Ausbildung wird bei der Formulierung "fachlich ausgebildeter Nachwuchs" vorausgesetzt?

Vorsitzender:

Zu Ihrer Frage: Unter "fachlich ausgebildetem Nachwuchs" wird hier verstanden "fachlich" im Sinne einer bibliothekfachlichen Ausbildung. Wir können niemand vorschreiben, an welcher Stelle er sich diese Ausbildung erwirbt. Wir fordern ganz allgemein die Sicherstellung eines fachlich ausgebildeten Nachwuchses. Wir können weder dem Bund noch den Ländern vorschreiben, was sie unter fachlich ausgebildet verstehen sollen.

J o n a s :

Bei Fragen der Weiterbildung müßte der Schwerpunkt der Fortbildung nicht auf bibliothekarischer Seite liegen, sondern auf der Erweiterung der Kenntnis des Verwaltungsrechts, des Staatsrechts usw.

Vorsitzender:

Ja, sehr verehreter Kollege Jonas, ich weiß nicht, ob wir nicht stark aneinander vorbeireden. Interessiert denn das im Rahmen dieser Entschließung? Wir wollen ja alles umfassen. Und darüber läßt sich nachher im Detail sicherlich an manchen Orten streiten, was zur beruflichen Weiterbildung als notwendig oder geeignet angesehen wird. Ein Detailstreit liegt aber nicht im Sinne der Entschließung. Ihr Sinn ist doch, die Weiterbildung an sich zu fördern. Wir haben ja in Bonn einen Test gemacht bei einem Fortbildungslehrgang für Behördenbibliothekare - für den Bonner Raum zunächst - mit dankenswerter Unterstützung des Bibliothekarlehrinstituts für NRW in Köln. Dieser Fortbildungslehrgang fand ein sehr reges Interesse. Sie können mit mir streiten, ob alles, was an diesen Tagen dort vorgetragen worden ist, im Sinne dieser Terminologie Weiterbildung der Angestellten und Beamten unseres Berufes genannt werden kann; das interessiert aber, glaube ich, wirklich nicht im Rahmen dieser Entschließungen.

J o n a s :

Gemeint war der Einwurf nur als Klarstellung für weitere Diskussionen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Ministerialbüchereien.

Vorsitzender:

Nun gut, Herr Kollege Jonas, lassen Sie uns ein andermal über Details diskutieren; heute wollen wir uns an die Empfehlung halten, und diese ist absichtlich allgemein gefaßt.

Darf ich vielleicht ganz kurz zu einem Änderungsvorschlag sprechen: In der Entschließung Nr.2, Absatz 1, Zeile 2 heißt es "des fachlich ausgebildeten Nachwuchses". Hier sollte es ganz allgemein heißen: "eines fachlich ausgebildeten Nachwuchses".

(Stimmen: Ja, ja (allgemeines Einverständnis))

Darf ich dann fragen, ob Sie alle einen Text vor Augen haben? Wenn alle die Möglichkeit haben, dann bitte ich, die Ent-

schließungen durchzulesen und zu ihnen, wie sie jetzt wohldurchdacht vor Ihnen liegen, Stellung zu nehmen als Entschließung der Gesamtheit der auf dem Deutschen Bibliothekartag vertretenen Behörden- und Parlamentsbibliothekare. In diesem Sinne bitte ich jetzt um eine nochmalige kritische Durchsicht. -

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Entschließung zur "Ausbildung von Behördenbibliothekaren.....". Wer ist mit dieser Entschließung in der vorliegenden Form einverstanden?

Darf ich um die Gegenprobe bitten?

Enthaltungen? Danke! - Einstimmig angenommen.

Wir wenden uns jetzt der Empfehlung über die "Einrichtung von Planstellen....."zu.

Dr. F i s c h e r :

Das Komma am Ende der zweiten Zeile sitzt falsch.

Vorsitzender:

Ist sonst noch etwas zu sagen?

Dr. M o d e l :

Ich habe den Verdacht bei dieser Diskussion: die Formulierung der ganzen zweiten Empfehlung ist nicht in Ordnung. Sie ist zu kurz gefaßt; man kann sowohl das Positive als auch das Negative rauslesen, man kann das Bibliothekarische, man kann das Verwaltungsmäßige rauslesen. Ich glaube nicht, daß wir uns mit dieser Empfehlung - in dieser Formulierung - sehr gut placieren.

Dr. C o r n e l s s e n :

Ich möchte nur noch einmal betonen, was der Herr Vorsitzende gesagt hat: der Zweck dieser beiden Entschließungen ist doch nichts weiter als eine publizistische Wirkung zu erzielen. Unter diesem Aspekt ist der Einwand meines Erachtens nicht stichhaltung. Wir sollten vielmehr diese nach allen Seiten wohlüberlegte Entschließung - bis auf das Komma - so lassen, wie sie uns vorliegt.

Frau Dr. K a i s e r :

Der erste Absatz scheint mir etwas anderes zu enthalten als der zweite. In der Überschrift kommt aber nur der Inhalt des ersten Absatzes zum Ausdruck. Eigentlich müßten es zwei Empfehlungen sein; aber daß man sie aus praktischen Gründen zusammen gefaßt hat, verstehe ich vollkommen.

Vorsitzender:

Ich bitte, damit wir vorwärtskommen, um folgendes: übergeben Sie dem Vorstand als ausführendem Organ die Verantwortung für die Formulierungen. Nicht daß wir uns hier etwa u.U. um Kommata streiten! Die redaktionelle Arbeit können wir Ihnen sicher abnehmen, denn wir haben im Vorstand alle Fakultäten vertreten. Geben Sie dem Vorstand für die redaktionellen Dinge,

die in der Sache nichts ändern, den Auftrag, die Empfehlungen - falls erforderlich - noch einmal zu überarbeiten. (Allgemeine Zustimmung.)

Zum Sachlichen: Absatz 1 und 2 der Empfehlung "Einrichtung von Planstellen..." haben einen verschiedenen Inhalt; das zeigt eigentlich auch schon die Auseinanderziehung in zwei Absätze. Ich schlage vor, daß der Vorstand bei der redaktionellen Überarbeitung dieses Entwurfes die Überschrift abstimmt auf den Inhalt beider Teile der folgenden Entschließung.

Jeder ist damit einverstanden.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Entschließung "Einrichtung von Planstellen..." Wer ist dafür, daß wir diese Entschließung herausbringen und zwar in der Formulierung, wie sie Ihnen hier vorliegt?

Gegenstimmen? Enthaltungen? - Bei einer Gegenstimme angenommen.

Ich glaube, daß wir damit diesen Punkt wirklich abschließen können.

Ich darf dann Herrn Dr.Gerstenkorn bitten, seinen Vortrag zu beginnen.

Vortrag

Bibl.Rat Dr. Gerstenkorn , Kassel

Die Rechtsstellung des Behördenbibliothekars nach der Besoldungsgesetzgebung.

I.

Da der Begriff "Behördenbibliothekar" sowohl den Beamten als auch den Angestellten in haupt- oder nebenamtlicher Funktion meinen kann, muß der Darlegung der Besoldungsgesetzgebung auch die Vergütungsgesetzgebung impliziert werden. Bislang blieb der bibliothekarische Berufsstand in der Besoldungs- und Vergütungsgesetzgebung vergleichbaren Berufsgruppen gegenüber benachteiligt. Dies hatte seinen Grund darin, daß dem öffentlichen Bewußtsein eine zureichende Kenntnis von den täglichen Aufgaben einer modernen Bibliothek und von den Anforderungen, die zu ihrer Erledigung an den Bibliothekar gestellt werden, fehlte. Die nüchternen Daten der Bibliotheksstatistik könnten hier gute Aufklärung geben. Zu wünschen wäre, daß sich die bibliothekarischen Berufsverbände weit mehr um ein Bekanntmachen dieser Unterlagen bemühten. Manche falsche Ansichten über die Bibliotheken und die Tätigkeit der Bibliothekare könnten so korrigiert werden.

II.

Die seit dem Erlaß des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27.7.1957 in Bund und Ländern durchgeführte Neuregelung hat zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des deutschen Besoldungsrechts geführt. Da über diese Materie bereits zahlreiche Veröffentlichungen vorliegen, kann ich mich darauf beschränken, die hier interessierenden Bestimmungen in einem summarischen Überblick darzulegen. Aus den Veröffentlichungen von bibliothekarischer Seite ist jedoch besonders der sachgründige Beitrag von Heinz Kaspers (Köln): "Die Bedeutung der Besoldungsneuordnung für den bibliothekarischen Beruf" (in Mitteilungsblatt - Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen - N.F.Jg.8 1958, S.173), hervorzuheben, der vor allem tabellarische Übersichten enthält, aus denen die besoldungsmäßige Einstufung der bibliothekarischen Laufbahnen in die Besoldungsneuordnungen der einzelnen Bundesländer zu ersehen ist.

Der Bibliotheksdienst gliedert sich in: Höherer Dienst, gehobener Dienst, mittlerer Dienst und einfacher Dienst. Mit Ausnahme von Hessen, das nur 3 Gruppen kennt, ist diese Einteilung in Anlehnung an die Gliederung der anderen Verwaltungszweige von allen Landesbesoldungsordnungen übernommen und damit die rechtliche Eingruppierung der Bibliotheksbeamten in diese Laufbahnen festgelegt worden. Außer den bereits bekannten strukturellen Vorteilen bringen die neuen Besoldungsgesetze auch manche Verbesserungen in den Gruppen. Endlich erscheint der bibliothekarische Oberrat als normale Beförderungsstelle des höheren Dienstes. Es bestehen nun 4 Gruppen: BiblRat (A 13), OberbiblRat (A 14), Erster BiblRat = stellv.Direktor (ebenfalls A 14, aber mit ruhegehaltsfähiger Stellenzulage) und BiblDir (A 15 oder A 16). Doch gilt diese Lösung nicht für alle Besoldungsordnungen einheitlich.

Für den gehobenen Dienst wurde neben dem BiblInsp. (A 9) und den BiblOberinsp. (A 10) auch die Stelle des Bibliotheksamtmannes (A 11) eingerichtet. Baden-Württemberg und Hessen haben in gerechter Angleichung an die übrigen Verwaltungszweige noch den BiblOberamtmann (A 12) geschaffen, so daß hier die Beamten des gehobenen Dienstes die Spitze ihrer Laufbahn erreichen können. Es ist sehr bedauerlich, daß vor allem im Bundesbesoldungsgesetz die Stelle des BiblOberamtmannes nicht geschaffen wurde. Damit geht z.B. den Leitern der inzwischen beträchtlich angewachsenen Ministerialbibliotheken eine weitere Aufstiegschance verloren.

Beim mittleren Dienst, der nicht aus Fachbibliothekaren sondern aus Verwaltungskräften besteht, fällt besonders auf, daß die früher üblichen Bibliotheksamtsbezeichnungen, wie Bibl.Assistent, Bibl.Sekretär weggefallen und durch die allgemeinen Bezeichnungen: RegAssistent, VerwAssistent, RegSekretär, VerwSekretär ersetzt worden sind.

Ähnlich ist die Lage beim einfachen Dienst, der sog. Amtsgehilfengruppe. Auch hier verzeichnen wir den Wegfall der bibliothekarischen Spezialbezeichnungen: BiblGehilfe, Magazinaufseher und Magazinmeister.

Wo diese Bezeichnungen in den Stellenplänen noch aufgeführt sind, sind sie meist mit dem Zusatzvermerk "kw", d.h. "künftig wegfallend", versehen. Es geht also bei beiden Laufbahnen nicht um einen bloßen Wechsel der Amtsbezeichnungen, sondern um die Beseitigung des beamteten Fundamentes unserer Bibliotheken. Diese Entwicklung kann nicht geduldet werden. Denn der mittlere und einfache Dienst haben ja die Aufgaben übernommen, die durch das Aufrücken der diplomierten Kräfte aus dem mittleren in den gehobenen BiblDienst freigeworden sind. Wenigstens die Spitzenkräfte des mittleren Dienstes sollte man verbeamten, die Gruppen A 5 - A 8 sind dafür in den Besoldungsneuordnungen vorgesehen. Auch der einfache Dienst muß über einige Beamtenstellen verfügen. Gerade die Aufgaben der Magazinbediensteten sind mit der Entwicklung der Bibliotheken gewachsen. Man denke an die ständig steigenden Ausleihziffern, an die Sofortausleihe und an den Betrieb in einer Behördenbibliothek. Die neue Besoldungsgesetzgebung hat für den einfachen Dienst die Gruppe A 4 als zusätzliche Spitzengruppe geschaffen. Zwischen den Gruppen A 1 - A 4 bleibt genügend Spielraum, auch die Beamten dieser Laufbahn gerecht zu versorgen.

Allgemein ist anzustreben, daß die speziellen bibliothekarischen Amtsbezeichnungen im Interesse der Festigung des Berufsstandes beibehalten werden. Die Erfahrung zeigt auch, daß es für den Bibliothekar oft günstig ist, wenn er aufgrund seiner speziellen Stellenbezeichnung im Stellenplan, z.B. bei Beförderungen, mit den anderen Bediensteten seiner Behörde nicht zu konkurrieren braucht.

Zusammenfaßend ist festzustellen, daß die neuen Besoldungsgesetze Verbesserungen für den gehobenen und höheren Bibliotheksdienst, dagegen Verschlechterungen für den einfachen und mittleren Bibliotheksdienst bringen.

III.

Während die Besoldungsgesetzgebung durch die Neuordnung in Bund und Ländern einen vorläufigen Abschluß gefunden hat, ist auf dem Gebiet der Vergütungsgesetzgebung, also des Tarifvertragswesens, noch alles im Fluß. Wichtige Entscheidungen werden hier voraussichtlich noch in diesem Jahre fallen, die unsere Aufmerksamkeit erfordern und uns zwingen, unsere standespolitischen Wünsche rechtzeitig vorzubringen. Bevor auf die eigentliche Problematik der Entwicklung eingegangen wird, soll zunächst ein Überblick über den Stand der Tarifvertragsverhandlungen die Angestellten des öffentlichen Dienstes betreffend gegeben werden. 1950 beschlossen die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), das vor 1945 einseitig erlassene Tarif- und Dienstordnungsrecht für Angestellte des Bundes und der Länder durch Abschluß eines Manteltarifvertrages zu beseitigen.

1952 wurde beim Bundesministerium des Innern aus Vertretern des Bundes, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG), der TdL und VKA die Tarifkommission Nr.1 gebildet mit dem Auftrage, einen Manteltarifvertrag für Angestellte, den sog. Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), vorzubereiten.

Die erste Kommissionslesung des BAT fand 1954 statt, die zweite steht vor dem Abschluß und die dritte soll ebenfalls in diesem Jahre noch zustandekommen. Um den Angestellten die Verbesserungen des BAT möglichst schnell zugute kommen zu lassen, wird sich dieser auf die eigentlichen Mantelbestimmungen beschränken und die Eingruppierungsvorschriften der Anlage 1 zur TO.A und der ergänzenden Tarif- und Dienstordnungen zunächst beibehalten. Unmittelbar nach Inkraftsetzung des BAT werden die Verhandlungen über eine allgemeine Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale aufgenommen. Für Angestellte des Bundes, der Länder und Gemeinden gelten z.Zt. noch neben der allgemeinen TO.A zahlreiche weitere Tarif- und Dienstordnungen, z.B. für bestimmte Angestelltengruppen: Krankenhaus (KrT), Theaterdienstordnung, Binnen- und Seefahrzeuge (TO.S), oder für einzelne Verwaltungen: z.B. die Gemeinsame DO für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Reiches.

Durch den BAT werden alle diese Zersplitterungen aufgehoben. Weitgehender Grundsatz des BAT ist: für alle Angestellten im gesamten öffentlichen Dienst gleiches Recht und gleiche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Für viele Angestelltengruppen werden aufgrund der Eigenart ihrer speziellen Tätigkeit Sonderregelungen notwendig sein, z.B. für die Angestellten in Verkehrsbetrieben. Der endgültige BAT wird daher aus 2 rechtlich gleichwertigen Teilen bestehen:

a) Manteltarifvertrag und

b) Sonderregelungen (Sondervereinbarungen).

IV.

Soweit die Kommissionslesungen keine Änderungen mehr bringen, wird der Mantelteil des BAT folgendermaßen aussehen:

Geltungsbereich: für Gemeinden und Gemeindeverbände ab 3000 Einwohner (TO.A ab 10 000).

Eingangs §§: Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit und allgemeine Arbeitsbedingungen. Für den Abschluß des Arbeitsvertrages und auch für die Nebenabreden ist die Schriftform zwingend. Die ersten 6 Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, Verzicht und Kürzung sind möglich. Innerhalb der Probezeit ist eine Kündigung mit 2-Wochenfrist zum Monatsschluß vorgesehen.

Allgemeine Arbeitsbedingungen: Vorschriften über Gelöbnis, ärztliche Untersuchung, Arbeitspflicht, Versetzung und Abordnung usw. Erstmals wird das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte (dazu gehören Prüfungsakten nicht) gesichert. Über Behauptungen, die für ihn ungünstig sind, ist der Angestellte vor Aufnahme in die Personalakten zu hören. Typisch für das Angestelltenrecht im Gegensatz zum Beamtenrecht ist, daß es keine Dienst- und Ordnungsstrafen gibt. Dem Arbeitgeber verbleiben nur die allgemeinen Maßnahmen, die in Verwarnung und Entlassung bestehen können.

Die bei den Gemeinden seit 1.10.57 und beim Bund und bei den Ländern seit dem 1.10.58 eingeführte 45-Stundenwoche wird auch vom BAT übernommen.

Überstunden dürfen nur bei außerordentlich dringendem Bedürfnis verlangt werden. Gelegentliche Mehrarbeit bis zu 6 Tagen muß durch Dienstbefreiung bis zum Ende des nächsten Monats ausgeglichen werden. Für weitere Mehrarbeit ist Überstundenvergütung zu zahlen.

Unterschieden wird zwischen der Beschäftigungs- und der Dienstzeit.

Beschäftigungszeit: ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber bzw. seinem Rechtsvorgänger abgelegt worden ist. Unterbrochene Zeiten werden angerechnet, sofern das Ausscheiden der Angestellten ohne Verschulden erfolgte.

Dienstzeit: ist Beschäftigungszeit und die Tätigkeit im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beim Bund, bei den Ländern, bei im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden bis zum 8.Mai 1945, bei den nach 1945 gebildeten Zonen- und Mehrzonenbehörden, sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Tarifvertragsrecht anwenden, sowie Wehrdienst, Kriegsdienstzeiten und Gefangenschaft.

Wichtig ist, daß für den BAT das Prinzip der Besitzstandswahrung gilt. Übergangsbestimmungen werden Härten, die durch die Umstellung auf den BAT entstehen, ausschließen.

Die Vergütung der Angestellten besteht auch nach dem BAT aus: Grundvergütung, Orts-, Kinder- und örtlicher Sonderzuschlag. Im wesentlichen wird das Vergütungssystem des § 5 TO.A beibehalten, aber verwaltungsmäßig vereinfacht. Die Grundvergütung wird sich weiterhin nach 2 Jahren steigern. Orts-, Kinder- und örtliche Sonderzuschläge werden in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt. Das Gleiche gilt für Nebentätigkeit, Beihilfen, Reisekosten und Trennungsentschädigung usf.

Erstmals enthält der BAT auch eine Sicherung der Vergütung bei Leistungsminderung, die auf Berufserkrankung, Arbeitsunfall oder langjähriger Beschäftigung beruht. Weiterhin werden das Urlaubsrecht und der Katalog der Anlässe, bei denen dem Angestellten Arbeitsbefreiung unter Vergütungsfortzahlung zu gewähren ist, verbessert. Auch nach dem BAT wird der Angestellte in die VergGr. eingereiht, die der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht. Um zukünftige Streitigkeiten zu vermeiden, werden die Voraussetzungen der Höhergruppierung eingehend geregelt. Grundsätzlich hat der Angestellte einen Rechtsanspruch auf Höhergruppierung, nachdem er 6 Monate überwiegend und durchgehend eine höher bewertete Tätigkeit ausgeübt hat. Eine unverzügliche Höhergruppierung findet statt, wenn die höher zu bewertende Tätigkeit dem Angestellten vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen wird oder wenn die Einreihung in eine höhere VergGr. nicht von einer Änderung der Tätigkeit, sondern von dem Eintritt genau bestimmter Voraussetzungen in der Person des Angestellten abhängt. Bei vorübergehender höherwertiger Tätigkeit sind persönliche Zulagen vorgesehen.

V.

Zur Frage der Höhergruppierung von Diplom-Bibliothekaren liegen mehrere Stellungnahmen von bibliothekarischer Seite, u.a. vom Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (Entwurf Kaspers) und vom Verein der Diplom-Bibliothekare, vor, die sich mit dem ungünstigen Verhältnis von Beamten- und Angestelltenstellen im gehobenen Bibliotheksdienst und mit den geringen Beförderungsmöglichkeiten befassen. Es wird hervorgehoben, daß z.Zt. nur ein Drittel der Diplomierten die Verbeamtung, und zwar nicht gleich bei der ersten Anstellung, sondern erst nach langjähriger Berufstätigkeit erreicht. Und auch dann stehen nur wenige Aufrückungsstellen zur Verfügung. Weiter kommt hinzu, daß bei gleichen laufbahnmäßigen Voraussetzungen die meisten Diplom-Bibliothekare trotz gleicher Tätigkeit nur als Vertragsangestellte beschäftigt werden. Hier muß zunächst der oft gehörten Auffassung widersprochen werden, daß die abgelegte Diplom-Prüfung zur Anstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis berechtige. Vielmehr wird das durch die Einstellung als Bibliothekspraktikant zumeist begründete Beamtenverhältnis auf Widerruf durch die Ablegung der Diplom-Prüfung aufgehoben. Der Diplom-Bibliothekar hat nun im öffentlichen Dienst wie in der freien Wirtschaft gleiche Startmöglichkeiten. Dabei ist zu bedenken, daß es in der Wirtschaft nur Angestelltenstellen gibt und daß bei den Volksbüchereien selbst die höher bezahlten Kräfte meist Angestellte sind. Die Diplom-Prüfung ist also nur ein Befähigungsnachweis, sie befähigt zur Anstellung und als Laufbahnprüfung auch zur Übernahme in das Beamtenverhältnis. Was nun das Nebeneinander von Beamten- und Angestelltenstellen im gehobenen Bibliotheksdienst anbetrifft, so handelt es sich um ein Phänomen, das heute ebenso in den anderen Verwaltungszweigen festzustellen ist. Der bekannte Arbeitsrechtler Prof.Herschel, zugleich MinDir. im BuMin.f.Arbeit und Sozialordnung, hat kürzlich auf einer Tagung der DAG in Dortmund über dieses Problem folgende Ausführungen gemacht:

"Die Aufgaben der Beamtenschaft sind heute nicht mehr so ausgesprochen hoheitsrechtlich wie früher. Bei vielen Behörden dürften entsprechend deren vornehmlicher Aufgabenstellung eigentlich nur noch der Amtsleiter und allenfalls dessen Stellvertreter Beamte sein.
In der Tat ist ja die klassische hoheitsrechtliche Funktion des Beamten die Ordnungswahrung im staatlichem Auftrag, nicht aber, was inzwischen zur vorherrschenden Aufgabe der meisten Institutionen des öffentlichen Dienstes geworden ist, das Erbringen von Leistungen i.S. der Daseinsfürsorge für die Staats- und Gemeindebürger." (Zit. nach "Der Angestellte im öffentlichen Dienst". 1959. Nr.4 S.1).

Die juristische Sachlage ist eindeutig. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben zulässig, die aus Gründen der Sicherheit des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Artikel 33 Abs. 4 BGG betont für den Beamten verbindlich die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Treueverhältnisses.

Da aber die Entwicklung über die eigentlich längst fällig gewesenen Folgerungen hinweggegangen ist, gilt es nun aus dem Dilemma zwischen wissenschaftlich-kompromissloser Wahrhaftigkeit und politisch begründetem Situationszwang einen Ausweg oder wie Herschel es nennt "eine neue Synchronisation", eine neue "soziologische Gliederung" des öffentlichen Dienstes zu finden. Die Entwicklung läuft in 2 Richtungen:

1) Die Beamtenstellen ohne Hoheitsfunktionen einzuschränken,

2) die Angestellten, die die gleichen Tätigkeiten wie die derzeitigen Beamten ausüben, vergütungsmäßig anzuheben.

Also Tendenz: Einschränkung der Beamtenstellen und Anwachsen der Angestelltenstellen in vergütungsmäßiger Angleichung. Dies ist im Gegensatz zur Forderung der Gewerkschaften nach einer radikalen Entbeamtung der Weg, das Dilemma in gemilderter Form zu lösen. Bei allen unseren Ansprüchen, die wir in den kommenden Monaten geltendmachen, haben wir dieser Situation Rechnung zu tragen, d.h. wir sollten uns weder um eine völlige Verbeamtung noch um eine völlige Entbeamtung des Bibliotheksdienstes bemühen. Vielmehr ist zu überlegen, welche unserer Diplom-Bibliothekare Hoheitsfunktionen ausüben, dies werden nicht viele sein; die anderen müssen durch vergütungsmäßige Höhergruppierung wenigstens in etwa entschädigt werden. Ganz folgerichtig hat daher der Bibliotheksausschuß der DFG in seinem Gutachten über die Normaletats der Universitäts- und technischen Hochschulbibliotheken für den gehobenen Dienst ein Beamten/Angestelltenverhältnis von 1 : 1 vorgeschlagen, wobei er die beamteten Diplom-Bibliothekare stets auf die Leiterstellen oder herausgehobenen Stellen der jeweiligen Bibliotheksabteilungen (Akzession, Katalogisierung, Ausleihe etc.) gesetzt hat.

VI.

Seit dem Erlaß der "Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst" (TO.A) vom 1.April 1938 bildet die VergGr. TO.A VIb die Eingangsstufe für die Angehörigen des gehobenen Bibliotheksdienstes. Die Bestimmung lautet:

> "Angestellte bei Büchereien mit abgeschlossener Fachausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst mit selbständigen Leistungen in der Tätigkeit von Bibliotheksinspektoren sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit."

Durch die in den neuen Besoldungsgesetzen erfolgte Anhebung der Inspektorenstelle (A 9) ist für die nach VergGr.TO.A VIb beschäftigten Diplom-Bibliothekare eine finanzielle Benachteiligung eingetreten. Eine Überführung der Tätigkeitsmerkmale aus TO.A VIb in TO.A Vb wäre daher anzustreben.

In der Sitzung der Tarifkommission vom 5/6.Mai 1959 wurde bei der Beratung der neuen Vergütungsordnung beschlossen, die Eingangsstufe des gehobenen Bibliotheksdienstes von TO.A VIb in TO.A Vb zu überführen. In der neuen Fassung von TO.A VIb wird darum der Diplom-Bibliothekar nicht mehr erwähnt. Die in den z.Zt. noch gültigen Fassungen von TO.A Vb und TO.A VIb stehende Unterscheidung von "Selbständiger Leistung" und "Selbständiger Tätigkeit" wurde weggelassen und der Schwerpunkt auf die "selbständige Tätigkeit" gelegt. Damit wurde der Auffassung des BAG Rechnung getragen, wonach "selbständige Leistung" und "selbständige Tätigkeit" in der TO.A als gleichbedeutende Begriffe gebraucht würden. Schließlich ist ja auch die "Leistung" nichts anderes als die Bewährung einer Fähigkeit, die durch Tätigkeit hervorgerufen wird.

Im Neuentwurf von TO.A Vb lautet die Fallgruppe der Diplom-Bibliothekare wie folgt:

> "Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst in der Tätigkeit von Bibliotheksinspektoren, sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Kenntnisse und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben."

Über diese Formulierung, mit der man wohl zufrieden sein kann, herrscht in der Kommission so weitgehende Übereinstimmung, daß mit ihrer endgültigen Annahme gerechnet werden kann.

Damit wäre die Höhergruppierung der Eingangsstufe des gesamten gehobenen Bibliotheksdienstes vollzogen.

Wünschenswert wäre außerdem, dem gehobenen Bibliotheksdienst für herauszuhebende Leistungen noch eine Aufstiegsgruppe nach TO.A IVb zu gewähren. Darüber besteht in der Kommission noch keine Einigung, aber man hat doch schon die Vorstellung, noch eine Aufstiegsgruppe für den gehobenen Bibliotheksdienst zu schaffen.

Die neuen Gruppen werden in eine besondere Vergütungsordnung aufgenommen, die dem BAT als Anlage beiliegen soll. Wenn sich die Gesamtberatungen unerwartet doch noch länger hinziehen sollten, ist es durchaus möglich,

daß neue Gruppenfestsetzungen schon vorzeitig gesondert erlassen werden. Darum ist es notwendig, baldmöglich darauf einzuwirken, daß auch die VergGr. TO.A IVb als Beförderungsstufe für den gehobenen Bibliotheksdienst durchkommt.

Schließlich hat der Verband der Volksbibliothekare über die ÖTV beantragt, in die Sondervereinbarungen des BAT aufzunehmen, daß den Volksbibliothekaren für die Erarbeitung von Büchereikenntnissen und für die Besprechung von Neuerscheinungen eine nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bibliothek bemessene private Arbeitszeit in der Wohnung auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wird. Die ÖTV hat vorgeschlagen, die Vereinbarung dahingehend zu erweitern, daß auch sonstige Bibliothekare, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, unter diese Sondervereinbarung fallen sollen. Die Verhandlungspartner haben zugesagt, diese Forderung zu prüfen und bis zur 3.Lesung des BAT - Entwurfs hierüber zu einer Einigung zu kommen.

D i s k u s s i o n :

Vorsitzender:

Der Vortrag, der einen spröden Stoff zum Gegenstand hatte, entsprach der Akribie des Vortragenden; es sei ihm Dank gesagt, daß er diese spröde Materie uns so anschaulich vorgetragen hat.
Aber ich warne: machen Sie keine Anschaffungen im Voraus, denn noch haben Sie nicht die Höherstufung von VIb nach Vb in der Tasche, und ich bitte Sie herzlich, wenn Sie hinausgehen in die deutschen Lande und mit den Kollegen sprechen, daß Sie es dort genau so vorsichtig sagen: es ist noch nicht beschlossen, also noch nicht endgültig.

Wir haben jetzt im Anschluß eine Diskussion. Dürfte ich wieder die herzliche Bitte aussprechen: fragen wir den Redner nicht nach unmöglichen Dingen; geben wir ihm nicht Wünsche, die weit über das hinausgehen, was möglich ist. Unmögliches werden die in diesen Kommissionen auch nicht schaffen können. Aber ich glaube, wenn das durchgeht, was dort jetzt besprochen wird, dann ist für unseren Beruf wieder etwas Gutes und Wesentliches getan.

Vor einiger Zeit ging es um die Beamten des gehobenen Dienstes. Wie wichtig da die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden kann, will ich ganz kurz berichten. Ich hatte es mir zur Aufgabe gesetzt, eine verdiente Diplom-Bibliothekarin zum Amtsmann zu bringen. Und da stellte ich zu meinem Bedauern fest: Es gab gar keinen Laufbahngrad dieser Art, den ich für diese Dame beantragen konnte. Gottseidank war damals gerade der Referentenentwurf des Bundespersonalgesetzes in der Diskussion; da konnte ich mich einschalten und habe mit dem betreffenden Referenten den Bibliotheksamtmann und den Bibliotheksoberrat "geboren".

Ich sage Ihnen das nicht, um meine Verdienste um Ihren Beruf herauszustreichen, sondern um Ihnen zu sagen, daß manchmal, wenn zur rechten Zeit, zur rechten Stunde das rechte Wort gesagt wird, doch einiges geschehen kann. Es

ist sehr schwierig, gesetzliche Bestimmungen nachher, wenn sie beschlossen sind und im Gesetzblatt stehen, abzuändern. Wer Probleme hat, die unserer beruflichen Arbeit gemeinsam sind, der möge sie bitte an alle weitergeben - auch an die Arbeitsgemeinschaft - , möglichst im frühen Stadium. Und ich glaube, wir können in diesem organisatorischen Zusammenschluß manches erreichen.

Ich darf jetzt um Wortmeldungen zum Vortrag von Herrn Dr.Gerstenkorn bitten.

K e p e s z c z u k :

Was geschieht mit denjenigen, die jetzt bereits nach Vb eingestuft sind?

Vorsitzender:

Ich glaube, es dürfte deutlich zum Ausdruck gekommen sein, daß die Angestelltenvergütung entsprechend der Tätigkeit der Angestellten festgelegt wird. Die neue Anlage wird die Tätigkeitsmerkmale enthalten. Als Problem bleibt nur: Fällt derjenige, der jetzt eine bestimmte Tätigkeit ausübt, für die er Vb bekommt, nachher in die formulierte Tätigkeit "Vb neu" oder fällt er in eine neu zu schaffende Gruppe? Das muß geklärt werden. Die schon in Vb Eingestuften sollen sich für die anderen freuen und nicht das Gefühl haben, benachteiligt zu sein.

Dr. F i s c h e r :

Ich wollte nur noch mal dieselbe Frage an den Redner richten, die er mir persönlich schon beantwortet hat, aber von der ich mir denken könnte, daß sie vielleicht doch noch den einen oder anderen interessiert. Es ist nämlich die Frage, wieweit solche Bestimmungen dann zwingend sind bei festen Haushaltsplänen. Ich denke an meine eigene Behörde, bei der die Stellenbesetzung der Bibliothek nicht eigens im Stellenplan ausgegliedert ist, sondern wo ich eben bei den Angestelltenstellen sehen muß, wen ich an die Bibliothek heranziehe. Und nun wird es einfach heißen: Du hast eben eine Fünferstelle und drei Sechserstellen, die Tarifordnung interessiert uns gar nicht; beschäftige die Leute nach dem Stellenplan. Bei dem gleichen Etat stehe ich höchstens vor der Frage zu kündigen. Oder ist diese Frage jetzt so, daß da Zwangsläufigkeit besteht?

Vorsitzender:

Die Stellenorganisationspläne interessieren überhaupt keinen Menschen vor Gericht. Die Arbeitsgerichte fragen nur nach den Tätigkeitsmerkmalen und stellen danach fest, zu welcher Vergütungsgruppe der Kläger gehört. Die Planstelle interessiert dabei nicht.

Herr Fischer hat hier auch nur deshalb gefragt, damit es auch dort bekannt würde, wo es noch nicht klar gewesen sein sollte.

(10 Minuten Pause)

Kolloquium über Probleme des behördlichen Bibliothekwesens.

Leitung: MinRat W e r n i c k e

Ich eröffne das Kolloquium über Probleme des behördlichen Bibliothekwesens und bitte Herrn Dr. Kirchner, uns über den Stand der Verhandlungen in der Frage "Rabatt für Behördenbibliotheken" zu berichten.

Dr. K i r c h n e r :

Zu dieser Frage gibt es sehr viel zu sagen; das habe ich indes nicht vor. (Beifall) Ich müßte sonst nämlich die ganze juristische Problematik wieder vor Ihnen entrollen; das habe ich bereits vor einem Jahr vor Ihnen getan. An der Problematik hat sich nichts verändert.

(Zwischenruf: Leider!)

Höchstens daß sie noch verwickelter geworden ist durch Einsprüche, die gegen die neue Verkehrs- und Verkaufsordnung eingelegt worden sind usw. Worauf manches noch hinauslaufen wird, läßt sich noch gar nicht übersehen. Ich habe ja auch in unseren Mitteilungen das, was rechtlich wissenswert und einem juristisch nicht Gebildeten auch ohne weiteres verständlich ist, Ihnen zur Kenntnis gebracht. Dabei sollte man es, meine ich, heute belassen.

Ich will Ihnen nur sagen, was in diesem Jahr seit dem Frühjahr in dieser Sache geschehen ist. Die Arbeitsgemeinschaft hat Sie ja aufgefordert, Ihre Anmeldungen vorzunehmen, und wir haben uns anhand der Haushaltspläne und Ihrer Erklärungen eine Liste der Bibliotheken zusammengestellt, die den Etat von 30 000.- DM überschreiten und uns auf der anderen Seite erklärt haben, daß sie jedwedem den Zutritt zur Bibliothek gestatten. Wir sind da natürlich von uns aus gesehen nicht engherzig gewesen. Wir haben ja kein Interesse daran, nun irgendjemand von Ihnen auszuschließen. Auf der anderen Seite waren aber Bedingungen von der Verlegerschaft gestellt worden, die wir nicht ohne weiteres beiseite schieben konnten, ohne uns dem Verdacht auszusetzen, daß wir hier die Verleger hintergehen wollten. Denn dann hätten wir auch für andere Nachteile gebracht. So haben wir dann eine ganz ansehnliche Liste zusammengebracht - ich weiß im Moment nicht, wieviel Bibliotheken daraufstehen -. Das ist schon im Sommer des vorigen Jahres gewesen. Seither prüft die Verlegerschaft diese Liste. Man hat mich jetzt vor Pfingsten wissen lassen, daß man sich jetzt weitgehend schlüssig geworden wäre, daß aber einzelne Fragen noch sehr dunkel wären.

Ein dunkler Punkt sind jene Bibliotheken, die einen Zentraleinkauf machen; ich will hier keinen ausdrücklich nennen, damit sich niemand erschreckt fühlt. Aber das ist für den Börsenverein ein Problem: das müssen Sie verstehen. Die Behörden, die nicht einer Bibliothek die Mittel zufließen lassen, sondern Bücher einkaufen und dann verteilen, nehmen einen zentralen Einkauf vor. Das ist etwas, wogegen sich die Verlegerschaft ganz energisch wehrt. Dadurch würde nämlich eine Einbruchstelle in das ganze geschlossene Preisbildungssystem geschaffen, und diese Gefahr will sich die Verlegerschaft ganz fern halten. Da werden also noch einige Nüsse zu knacken sein.

So bedauerlich es für einzelne sein wird, ich glaube nicht, daß unsere Liste, so wie wir sie eingereicht haben, nun in Bausch und Bogen auch nach Zureden und Bemühungen angenommen werden wird. Ich bin mir auch im klaren darüber, daß ich feurige Kohlen auf meinem Haupte sammeln werde, wenn ich nachher sagen muß: du bist aber nicht darin. Das müssen wir in Kauf nehmen. Wenn nachher jemand meint, er sei zu Unrecht nicht drin, dann kann ich ihm nur einen guten Rat geben: möge er seinen Unterhaltsträger mobilisieren, um zu versuchen, doch noch in die Liste reinzukommen. Von uns aus geschieht, dessen können Sie sicher sein, was geschehen kann; aber es sind da eben doch Grenzen gesetzt.

Vorsitzender:

Vielen Dank für den Bericht über den Stand der Dinge. Es ist vielleicht nicht gerade so ganz berückend zu hören, daß dieses Problem auf der heutigen Tagesordnung steht und vielleicht die nächste Vorstandssitzung auch wieder belasten wird. In dieser oder jener Form steht dies Problem wohl schon seit anderthalb bis zwei Jahren auf dem Programm. Aber hoffen wir, daß das Wort wahr werde, gerade hier: was lange währt, wird endlich gut. Heute morgen schien mir die Optik ein klein wenig hoffnungsfreudiger zu sein in der VDB-Mitgliederversammlung.

Dr. K i r c h n e r :

Das bezog sich vor allem auf die allgemeinen Bibliotheken. Bei den Behördenbibliotheken ist das Problem etwas schwieriger.

Vorsitzender:

Also, die Behördenbibliotheken sind eine crux nicht nur für die innere Verwaltung sondern auch für die Verleger. Wir hoffen, daß Sie mit dem Problem aber doch fertig werden, bevor wir ins Altersheim gehen.

Dr. G e r s t e n k o r n :

Inwieweit wird die Gewährung von Rabatt für Behördenbibliotheken in Zukunft von der Öffentlichkeit der Behördenbibliotheken abhängig gemacht?

Dr. K i r c h n e r :

Ja, das verlangen die Verleger ganz strikt. Sie haben gesagt, die Bibliothek, die sich nicht entschließen kann, jedwedem den Zutritt zu gewähren, die kommt für den Rabatt nicht in Frage.

Vorsitzender:

Da kommen wir zum Problem der Öffentlichkeit. Wir haben geglaubt, es elastisch gestalten zu sollen und zwar im Sinne der Elastizität, die gerade in dem Fischer'schen Vortrag zum Ausdruck kam. Die Elastizität ist darin zu sehen, daß die Öffentlichkeit schon dann gegeben ist, wenn Aussenstehende überhaupt in die Bibliothek reinkommen dürfen. Es kann ja normalerweise auch nicht ein jeder, wie er will, in eine sogenannte öffentliche Bibliothek gehen. Dafür muß er immatrikuliert oder Gasthörer sein, einen Ausweis zeigen, 5,- DM zahlen usw. Das ist ja auch nicht öffentlich in dem Sinne wie - sagen wir einmal - eine Anstalt, die ihre Schalterstunden von 8 - 11^{h} hat, wo man rein und rausgehen kann. So öffentlich ist eigentlich keine Bibliothek. Doch

wenn wir mit dieser elastischen Formel des Begriffs der Öffentlichkeit durchkommen, soll es gut sein.

Dr. G e r s t e n k o r n :

Es ist in diesem Zusammenhang von verschiedenen Vorstandsmitgliedern des Börsenvereins ein neuer Vorschlag gemacht worden, der nicht auf die Öffentlichkeit sondern auf folgende Elemente abgestellt ist. Es heißt so:"Er, d.h. der Behörden-Bibliotheks-Nachlaß ist seit 1926 geregelt und damit begründet. Es ist zu bedenken, daß wissenschaftliche Bibliotheken (i.a. mit mehr als 30 000.- DM jährlichem Vermehrungsetat) vollständige eigene Bibliographien und wissenschaftlich geschultes Bibliothekspersonal haben, sodaß Auskünfte vom Buchhandel nicht gefordert und Bestellungen restlos bibliographiert aufgegeben werden, und daß ein besonders vereinfachtes Akzessionsverfahren die Lieferung und Rechnungsbestellung für den Buchhändler erheblich verbilligt." Man wird also u.U. in dem Vorschlag des Börsenvereins eine Tendenz sehen können, vielleicht die Sache darauf abzustellen und nicht auf die Öffentlichkeit. Das wäre sicher wünschenswert.

Vorsitzender:

Sicher, damit tauchen aber wieder andere Schwierigkeiten auf. Ich bin dafür, daß wir die Erledigung dieser Frage vertrauensvoll in die Hände von Herrn Kirchner legen. -

Dr. F i s c h e r :

Herr Kollege Kirchner hat im vorigen Jahr so einen Warnungsschuß abgefeuert, daß ab 30.6.1958 gewissermaßen ein gesetzloser Zustand eintreten würde und hat die Frage offengelassen, ob man sich nicht u.U. sogar strafbar macht, wenn man bis zu der bevorstehenden Regelung den Rabatt in Anspruch nimmt. Nachdem die Geschichte nun nicht weitergeht: wie ist es denn jetzt? Gilt die alte Regelung noch stillschweigend weiter?

Vorsitzender:

Dazu möchte ich nur kurz sagen - Herr Kirchner kann das korrigieren oder ergänzen - : Sie bekommen von uns keine Absolution, wenn Sie sich in irgendeiner Weise strafbar machen. Durch die Diskussion hier bei uns läßt sich nichts erreichen. Die alten Vorschriften werden meiner Auffassung nach keine Gültigkeit haben. Was Sie praktizieren angesichts eines unklaren Zustands, fällt in eines jeden eigene Verantwortung. Es muß also Ihnen überlassen bleiben. Nun bitte Herr Kirchner.

Dr. K i r c h n e r :

Von dem, was ich im letzten Jahr gesagt habe, brauche ich nichts zurückzunehmen, weil ja die Verleger in den Reversen, die inzwischen herausgegangen sind, den Buchhändlern gestatten, wieder Rabatt zu gewähren entsprechend der darin vorgesehenen Formel. Da sind gewisse Abweichungen zu verzeichnen. In Süddeutschland war die Grenze bei 20 000,- DM, in Norddeutschland bei 30 000,- DM. Also insofern brauchen Sie nichts zu befürchten; aber sie können nicht mehr verlangen, als in diesen Reversen vorgesehen ist. Wenn Sie das tun, dann könnte es Ihnen passieren, daß Sie strafrechtlich verfolgt werden.

Vorsitzender:

Ich betone nochmals, das wär vorhin meine persönliche Auffassung, und das ist jetzt Herrn Kirchners persönliche Auffassung. Sie dürfen sich nicht auf ihn berufen und können ihn höchstens als Sachverständigen für einen Strafprozeß benennen.

Dr. C o r n e lss e n :

Ich möchte dieses noch für die Praxis ergänzen. Es sind, wie allgemein bekannt, vom Verteidigungsministerium für die Truppenbüchereien und für die wissenschaftlichen Bibliotheken Sonderverhandlungen geführt worden. Auch diese haben noch nicht zum Ergebnis geführt. Vor 14 Tagen war eine Besprechung zwischen Wirtschaftsministerium, Rechnungshof und Verteidigungsministerium. Da hat

1) das Wirtschaftsministerium festgestellt, daß die VVO als solche nicht gilt, sondern sie ist nur ein Entwurf;
2) daß eine Abmachung, wie sie auch getroffen würde, vom Börsenverein, durch das Kartellamt noch keineswegs sanktioniert ist; und daß man die rechtliche Bedeutung dieser Abmachung vorläufig wenigstens nicht mit einem Anspruch verbindet;
3) daß der Rechnungshof während dieser Besprechung bekanntgegeben hat, daß er seinen Prüfern auferlegt, nicht wegen der 5 % Bemerkungen zu ziehen. Das ist vielleicht ganz interessant;
4) daß sowohl das Wirtschaftsministerium wie der Rechnungshof sowie das Verteidigungsministerium sich klar darüber waren, daß jeder berechtigt ist, den günstigsten Einkaufspreis zu nehmen.

Das entspräche der Politik der Marktwirtschaft trotz Preisbindung.

Vorsitzender:

Also für mich steht fest, die Stoffmenge überschreitet den Rahmen einer Dissertation und grenzt an eine Habilitationsschrift. Es ist ein heißes Eisen.

K e p e s z c z u k :

Darf ich als Leiter der Bibliothek des Wirtschaftsministeriums folgendes dazu sagen: Ich habe die Verhandlungen mit dem Verlegerverband mit tiefem Mißtrauen verfolgt und bin zu der Überzeugung gekommen, daß unsere Vertreter nicht die genügende Rückendeckung oder Kompetenz haben, diese Verhandlungen zu führen. Ich habe deshalb von mir aus versucht, andere Wege zu gehen....
Als ich von einem Angehörigen des Kartellreferats von den Verhandlungen des Verteidigungsministeriums hörte, habe ich mit ihm das Problem besprochen. Er hat mich aufgefordert, meine Stellungnahme dem Kartellreferat des Bundeswirtschaftsministeriums einzureichen; das Kartellreferat des Bundeswirtschaftsministeriums gibt meine Stellungnahme und meine Anregungen dem Bundeskartellamt weiter; dieses wird sich nun autoritativ als allein zuständige Stelle einschalten und in unserem Sinne darüber verhandeln und entscheiden, wie künftig die Rabattgewährung sein wird.

Vorsitzender:

Ich darf diesen Vortrag fortsetzen: damit ist es noch nicht zu Ende. Denn letzten Endes unterliegt alles noch der Rechtsprechung. Und es ist ein langer Weg bis zum Bundesgerichtshof. Das kann also noch viele Jahre dauern.

Ich glaube, wir schließen jetzt diesen Punkt ab, und ich bitte Herrn Kollegen Schmidt, kurz über das Problem "Örtliche und fachliche Arbeitskreise der Arbeitsgemeinschaft" zu referieren.

S c h m i d t :

Wenn in einem Kurzreferat in Fulda vorwiegend über die Aufgaben innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft berichtet wurde, so sollen im Folgenden die Möglichkeiten einer Intensivierung bei der Einrichtung solcher Arbeitskreise auf örtlicher oder fachlicher Basis angedeutet werden.

Es ist naheliegend, daß sich örtliche Arbeitskreise von Behördenbibliotheken zunächst in einigen Landeshauptstädten der Bundesrepublik bildeten. Soweit mir bekannt, bestehen solche außer in Bonn in Bremen, Berlin, Düsseldorf, Hannover und Wiesbaden. Da bei Gründung der Arbeitsgemeinschaft für jedes Land eine Persönlichkeit für die informationsmäßige Erfassung der in ihrem Lande befindlichen Fachbüchereien benannt wurde, dürfte es das Einfachste sein, von dieser Auskunft über die Verhältnisse etwa in Hamburg, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken und Stuttgart zu erbitten. Von diesen Landesinformatoren müßte, abgesehen von der Auswertung des Bibliotheksverzeichnisses, auch in Erfahrung zu bringen sein, welche weiteren Großstädte der Länder für eine Bildung von Arbeitskreisen in Frage kämen. Zumindest müßten wohl aus Baden-Württemberg Karlsruhe und Mannheim, aus Bayern Nürnberg, aus Hessen Frankfurt und Kassel, aus Niedersachsen Braunschweig und Oldenburg und aus NRW Dortmund, Essen, Köln und Münster, sowie aus Rheinland-Pfalz Koblenz und Trier und aus Schleswig-Holstein Lübeck in Betracht gezogen werden. In den Landeshauptstädten dürften aus praktischen Gründen die Bibliotheken der Länderparlamente oder die der Landesregierung bzw. die des Innenministeriums Initiatoren für die Gründung von Arbeitskreisen sein. In den genannten übrigen Städten wäre es empfehlenswert, der jeweils bedeutendsten Behördenbücherei die Initiative zu überlassen. So etwa in Karlsruhe der Bibliothek des Bundesgerichtshofes oder in Nürnberg der Bibliothek der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung, in Kassel der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts oder -sozialgerichts.

Örtliche Arbeitskreise werden sich leichter zusammenfinden als fachliche, wenn nicht ,wie im Falle der Bundesbahn und der Bundespost, der Bundesarbeitsverwaltung oder der Bundeswehr, rein dienstliche Unterstellungsverhältnisse bestehen. Auch hier dürfte naheliegend sein, die in ihrem Wirkungskreis bedeutendste behördliche Fachbibliothek den ersten Schritt zur Kontaktaufnahme mit den anderen Fachinstituten machen zu lassen. Also etwa die Bibliothek des Bundesfinanzministeriums mit den Büchereien der Länderfinanzministerien, der Oberfinanzdirektion und des Bundesrechnungshofes. Die Bibliothek des Bundesinnenministeriums für die Institute der Innenministerien der Länder und der nachgeordneten Dienststellen.

Auch die Büchereien im Bereich der Mittelinstanz, also bei den Regierungsbezirken, sollten mit der Bibliothek des jeweiligen Innenministeriums zusammenarbeiten. Im Bereich der Landwirtschaft besteht m.W. bereits ein Arbeitskreis, der außer Ministerial-Bibliotheken auch die Bibliotheken der Kammer und sonstiger Fachinstitute umfaßt. Die Bibliotheken der Kultusministerien werden ebenfalls einen Arbeitskreis bilden können, wenn von einer Dienststelle aus auf der Landesebene die Initiative ergriffen wird. Die Institute der Justizministerien haben m.W. bisher keine Verbindung untereinander, wohl aber die z.T. umfangreichen Bibliotheken der Oberlandesgerichte. Auch das Statistische Bundesamt und die Landesämter für Planung und Statistik stehen bereits miteinander in Verbindung.

Wird es einmal möglich sein, das gute Funktionieren eines fachlichen Arbeitskreises, besonders in Bezug auf gegenseitige schnelle Ausleihe, Buchinformation durch Neuerwerbungslisten und Tausch feststellen zu können, wie es sich bei den Parlamentsbibliotheken langsam anbahnt, so dürften sich genügend Organisatoren einer solchen Einrichtung finden.

Vorsitzender:

Wir danken Herrn Schmidt für seinen kurzen Vortrag, dem Spezialisten unserer Arbeitsgemeinschaft für Arbeitskreise, und zwar nicht einem Theoretiker sondern einem Praktiker, in dessen Bereich es vorbildlich zugeht.

Es bliebe nur noch eine Frage rein taktischer Art: Ob es immer gut ist, daß eine Bundesinstitution die Initiative ergreift und mit den entsprechenden Landesinstitutionen in Verbindung tritt?

(Zwischenruf: Soll doch der Aktivste die Initiative übernehmen!)

Es ist sicher besser, wenn eine weithin anerkannte Bibliothek eines Landes das macht als eine Einrichtung des Bundes. Wollen wir uns darüber im Klaren sein, daß Einrichtungen des Bundes in den Ländern im täglichen Leben nicht immer ausgesprochen beliebt sind. In der Arbeit werden sie wenigstens manchmal als ein notwendiges Übel aufgefaßt.

Aber Gebrauch sollte gemacht werden von der Möglichkeit der Begegnung im Gespräch, die immer wirkungsvoll ist. Und dazu dienen die Arbeitskreise, seien sie örtlich oder fachlich, in einer ausgezeichneten Weise, wenn sie sich auch nur allmonatlich einmal bei einem Glase Bier treffen.

(Zwischenruf: Ist ja gar nicht wahr!)

Immerhin, wenn ein paarmal ein Glas Bier getrunken wird, ist der Anfang gemacht, daß man sich persönlich kennenlernt. Daran anschließend und darauf aufbauend können dann auch fachliche Gespräche geführt werden. -

Wir wollen dann zum nächsten Punkt übergehen:

"Teilnahme von Behördenbibliothekaren an Bibliotheksbeiräten".

S c h m i d t :

Herr Dr.Fischer hatte ja vorhin schon in seinem Vortrag gesprochen von einem Inseldasein der Behördenbibliotheken. Diese Empfehlung, die Ihnen hier schriftlich vorliegt, geht in der Richtung, dieses Inseldasein auf einem bestimmten Gebiet auszuschließen.

"In den Kultusministerien der Länder sind durch die Referenten bzw. Beiräte für Bibliothekswesen alle Bibliotheksparten - Unversitäts- und Landesbibliotheken, Fachbibliotheken sowie das öffentliche Büchereiwesen - vertreten, nicht aber die Behördenbibliotheken. In Fragen des Leihverkehrs, der Zentralkatalogisierung, des Tauschverkehrs, der Verwertung von Doubletten u.a. fachlicher Probleme erscheint eine Vertretung der Behördenbibliotheken im Interesse des Bibliothekswesens und der Landesverwaltung in den genannten Gremien wünschenswert. Es wird daher empfohlen, den Referenten bzw. Beiräten für das Bibliothekswesen in den Kultusministerien der Länder ein Mitglied aus dem Bereich der Behördenbibliotheken des betreffenden Landes zu benennen, das die Parlaments- und Behördenbibliotheken in diesen Gremien vertritt."

Wohlgemerkt bezieht sich das also nur auf die Länder und nicht auf die Stadtstaaten; also für Hamburg, Bremen und Berlin kommt das wohl weniger in Frage. Natürlich für den Bund auch nicht, weil da eine entsprechende Institution ja fehlt. Aber, in den Ländern ist tatsächlich eine Verbindung zwischen den Behördenbibliotheken und dem jeweiligen Referat im Kultusministerium bisher eigentlich offiziell nicht da. Und das ist ein absoluter Mangel.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Kollegen Schmidt. - Diskussion gewünscht? Offenbar nicht.
Zur Abstimmung steht dann diese Empfehlung . -
(Abstimmung) - Einstimmig angenommen!

Darf ich Herrn Kollegen Kirchner bitten, das Wort zu ergreifen zum Thema: "Die Normung von Amtsdrucksachen".

Dr. K i r c h n e r :

Ich habe zu der Frage schon einmal in Fulda ein kurzes Referat gehalten. Das Ergebnis ist dieser dünne Extrakt, den der Vorstand vorgestern hier ausgebrütet hat. Ursprünglich war die Empfehlung nämlich viel länger. Man soll bescheiden sein, und es ist dies, glaube ich, ein guter Anfang, wenn man erst einmal in 5 Punkten zu einer einheitlicheren Herausgabe von Amtsdrucksachen kommt. Unter Punkt 1 lesen Sie eine Selbstverständlichkeit, die leider aber doch keine ist, denn die Behörden sündigen gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindesterfordernisse.

Punkt 2 betrifft das Format. Ob wir Erfolg haben werden, muß man abwarten.

Der Punkt 3 betrifft die Titelbildung bei Gesetz- und Verordnungsblättern und Amtsblättern und die Abkürzung, die eigentlich ja doch wohl eine einheitliche sein sollte.

Der Punkt 4 ist eigentlich mit der wichtigste, daß nämlich Sonderdrucke, falls sie lose sind, als ein Bestandteil des Amtsblattes aufgefaßt werden sollten. Sie sollten gezählt und gleichzeitig den Amtsblättern beigefügt werden, sodaß sich eine besondere Bestellung erübrigt.

Unter Punkt 5 finden Sie auch wieder bibliothekarische Selbstverständlichkeiten, daß zu Gesetz- und Amtsblättern auch Titelblätter und Sachverzeichnisse gehören. Besonders empfehlen wollen wir, daß die letzte Nummer des Amtsblattes als solche gekennzeichnet ist, damit man immer die Gewähr hat, das Amtsblatt auch vollständig zu besitzen.

Vorsitzender:

Lieber Kollege Kirchner, herzlichen Dank.
Diskussion hierzu? Bitte Herr Kollege.

Dr. M o d e l :

Ich glaube, die Definition einer "Amtsdrucksache" dürfte überhaupt nicht klar sein. Unser Institut gibt tausende von Drucksachen heraus, behauptet, diese Drucksachen seien amtlich. Aber es steht nichts von amtlich drauf. Die Frage der Amtsdrucksachen ist sehr eng verknüpft mit dem Urheberrecht; das sind Fragen, die bei uns von außerordentlicher Bedeutung sind. Ich glaube nicht, daß man einfach sagen kann: "Amtliche Drucksachen sollten auf dem Titelblatt als solche gekennzeichnet werden". Wir haben mit diesen Sachen noch und noch zu tun; das ist ein Streit, der sich über Jahre hinzieht. Mir hat noch kein Mensch sagen können, was eine amtliche Drucksache ist.

Vorsitzender:

Darf ich Ihnen darauf antworten. Ich glaube, wir können die Diskussion etwas abkürzen. Wir geben hier keine Definition in den Empfehlungen, was eine Amtsdrucksache ist, was sie sein soll, sondern wir sagen nur: Wer Amtsdrucksachen herausgibt und selber glaubt, das seien Amtsdrucksachen, der sollte prüfen, ob unsere Empfehlung nicht eine gute Sache ist. Was Anspruch erhebt, Amtsdrucksache zu sein, das sollte wenigstens ein ordentliches Titelblatt haben für unsere bibliothekarische Arbeit. Wir wollen keinen zwingen, etwas als Amtsdrucksache anzusehen, was der Herausgeber nicht als solche ansieht. .....Darf ich damit Ihre Bedenken als erledigt ansehen? Ist zu der Entschließung in ihren einzelnen Punkten noch etwas zu sagen?

Dr. C o r n e lss e n :

Ich schlage eine redaktionelle Überarbeitung vor.

Vorsitzender:

Das haben wir vorhin schon beschlossen für alle Empfehlungen. Es ist Aufgabe des Vorstandes, alle Entschließungen noch einmal redaktionell zu überarbeiten.

(Zwischenfrage: Soll diese Entschließung an die Kommission für Amtsdrucksachen gehen?)

Ja, wir werden sie der Kommission zur Kenntnis geben.

Frau R e d l i c h :

Ich habe Zweifel an der Durchführbarkeit des Artikels 3. Bei uns in Niedersachsen heißt es "Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt".

Vorsitzender:

Ja, das Problem ist uns bekannt. Aber vielleicht kommt doch einmal der Tag, an dem man an eine Titeländerung denkt; und es wäre doch sehr schön, wenn eines Tages nach unserer Empfehlung verfahren würde. Die Effektivität unserer Entschließung wird nicht sehr groß sein; aber hindert das uns, es doch zu sagen? Darf ich dann diese Entschließung zur Abstimmung bringen?

Bei einer Enthaltung angenommen!

Wir kommen jetzt zum Punkt "Abschließender Nachtrag für Parlamentshandbücher".

Sie haben den Entwurf alle vorliegen. Darf ich um Meldungen zur Diskussion bitten?

H e i n :

Wie haben sich Loseblatt-Sammlungen bei der Herausgabe von Parlamentshandbüchern bewährt?

Vorsitzender:

Die Loseblatt-Sammlungen sind ein Übel, aber sie sind vielleicht ein notwendiges Übel.

Mit dieser Empfehlung soll erreicht werden, daß das Parlamentshandbuch zuverlässige und volle Auskunft über das Parlament insbesondere hinsichtlich seiner Grundlagen und Organisation für eine ganze Wahlperiode gibt. Fluktuieren die Mitgliedschaft zum Parlament, zu der Fraktion und den Ausschüssen oder treten in den autonomen und gesetzlichen Grundlagen des Parlaments Änderungen ein, dann muß das nachgewiesen werden vom ersten Tage bis zum Schluß der Wahlperiode.

Das ist für die Gegenwart wie für die Nachwelt sehr wichtig, für die Forschung, für die Rechtsprechung, für jeden, der sich mit dem Parlamentsgeschehen, nicht nur mit den Ergebnissen ihrer Arbeit, sondern mit dem Parlament als solchen zu befassen hat.

Und nun zu der Spezialfrage: Loseblatt-Sammlungen bei Parlamentshandbüchern. Sie sind wohl ein notwendiges Übel. Die Parlamentarier brauchen und wollen Material jeweils nach dem neuesten Stand. Mit diesen Loseblatt-Ausgaben ist unsere Minimalanforderung hinsichtlich des Handbuches aber im allgemeinen nicht erfüllt. Denn entweder gibt es neben dieser Loseblatt-Sammlung noch eine feste Ausgabe mit einzelnen Nachträgen, wie es z.B. der Bundestag hat, oder aber die Loseblatt-Sammlung enthält am Ende der Legislaturperiode lückenlos alle Veränderungen, nicht nur den neuesten Stand. Es muß jedenfalls aus diesem Handbuch ersichtlich sein: was war zu Beginn einer Wahlperiode, was war mit ihr im Laufe dieser 4 oder 5 Jahre, die das Parlament bestanden hat, und wie sah es am Schluß aus?
Darf ich dann diese Entschließung zur Abstimmung stellen? (Abstimmung). Bei einer Enthaltung angenommen!

Darf ich den Kollegen Hänel, unseren Spezialisten für Loseblatt-Sammlungen, bitten, unsere Empfehlung über "Mindestanforderungen an Loseblatt-Werke" zu erläutern:

H ä n e l :

Über Loseblatt-Werke und die damit zusammenhängenden schwierigen Fragen ist bereits viel geschrieben und geredet worden, so daß ich dem nichts mehr hinzuzufügen habe. Ich möchte daher die vom Ausschuß und den Hauptleidtragenden erarbeitete Empfehlung verlesen. Sie soll allen Verlegern von Loseblatt-Werken zugeleitet werden; und zwar mit folgendem Anschreiben:

"Die in der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken zusammengeschlossenen Bibliothekare und Verwaltungsfachleute, Vorsitzender MinRat Wernicke, Leiter der Wissenschaftlichen Abteilung des Deutschen Bundestages, Bonn, haben auf der Tagung im Rahmen des 49.Bibliothekartages in Freiburg am 21.Mai 1959 folgenden Beschluß gefaßt: ....."

Die Empfehlungen selbst zu verlesen, erübrigt sich, Sie haben sie alle vorliegen.

Vorsitzender:

Es ist durchaus möglich, daß der Börsenverein bereit ist, diese Empfehlungen im Börsenblatt abzudrucken. Welchen Stellen sie sonst zuzuleiten ist, wollen wir dem Vorstand überlassen.

G i e s e n :

Herr Kollege Hänel, ich habe noch eine Frage. In letzter Zeit sind einige Verlage dazu übergegangen, die Ordner aus Plastik zu machen. Nun haben wir die Vorschrift in Bayern, daß wir auf der linken Innenseite inventarisieren müssen. Die Kenntlichmachung ist jetzt nicht mehr möglich.

H ä n e l :

Wir haben einen Stempel angeschafft, der nicht abwaschbar ist. Er ist genauso wie ein Normalstempel zu verwenden, nur daß eine besondere Stempelfarbe verwendet wird.

Vorsitzender:

Wer die Bezugsquelle [1] wissen will, der wende sich vertrauensvoll direkt an Herrn Hänel von der Bundesversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf.

Dr. L i n d e :

Können wir in die Empfehlung noch hineinnehmen, daß wir den Verlegern empfehlen, sich auf ihre Spezialgebiete zu beschränken? Ich ärgere mich immer in meiner Bibliothek, einer juristischen Bibliothek, daß in eine Loseblatt-Sammlung die verschiedensten Gebiete aufgenommen werden.

Vorsitzender:

Dazu darf ich allgemein sagen: wir haben keine Möglichkeit, das Erwerbsstreben auf Seiten der Verleger zu verhindern, wie Sie es eben mit vollem Recht kritisiert haben. ....

S c h m i d t :
Ich habe nur einen Vorschlag. Können wir nicht auf Grund kritischer Besprechungen dieser Loseblatt-Ausgaben in den Fachzeitschriften zur Beseitigung der Auswüchse beitragen?

---

1) Platten-Stempelkissen/Pelikan Nr.2 E
Pelikan-Zellglas-Stempelfarbe 341.

Vorsitzender:

Das meine ich ja. Schreiben wir an die Fachzeitschriften. Darf ich dann diese Entschließung zur Abstimmung bringen? (Abstimmung). - Einstimmig angenommen!

Wir wären durch mit unserem Normalprogramm. Wir kommen zum Punkt: Verschiedenes.

I) Am heutigen Vormittag in der Vorstandssitzung des VDB ist in den Vereinsausschuß unser Kollege Kettig, Berlin, gewählt worden. Ich möchte Herrn Dr. Kettig unser aller Glückwünsche sagen verbunden mit dem Wunsch, daß er dort im Vereinsausschuß auch wirken möge für die Aufgaben und Probleme, die wir in der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken haben.

II) Ich bin um ein Weiteres gebeten worden. Das Bundeswirtschaftsministerium sucht einen Diplom-Bibliothekar oder -Bibliothekarin mit möglichst langjähriger Tätigkeit an wissenschaftlichen Bibliotheken und gründlicher Erfahrung. Besoldung Vb.

Es ist Usus geworden und ist kein schlechter Brauch, daß freie Stellen unserer Arbeitsgemeinschaft mitgeteilt wurden. Ich wollte nun jetzt hier ganz kurz die Frage anschneiden: Besteht nicht beim VdDB entweder beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer eine Kartei für Veränderungswünsche? Wen muß man da anschreiben?

K i r b e r g :

Den Vorstand.

Vorsitzender:

Herrn Kollegen Matthes bitte ich, diese Anschrift[1] in die nächsten Mitteilungen mit aufzunehmen.

III) Betr. Arbeitsheft Nr.2 der Arbeitsgemeinschaft.

Die letzte Höhe der Auflage unserer Mitteilungsblätter war 600. Wir haben hier ein Opus bekommen von rund 130 Seiten. Wir haben sonst blattweise gearbeitet und die Blätter nicht beiderseitig vervielfältigt. Um Papier zu sparen, sind wir jetzt dazu übergegangen, beiderseitig die Vervielfältigung vorzunehmen. In diesem Fall wären das ca 40 000 Blatt. Soviel Papier steht uns nicht zur Verfügung. Deshalb habe ich jetzt erst einmal eine 100-ter Auflage herausgehen lassen. Wir liefern diese 130 Seiten zunächst schon und wollen sie an die verteilen, die sie wirklich als Arbeitsmaterial gebrauchen.

Es handelt sich um den Handkatalog der Periodica und Loseblatt-Ausgaben der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts. Es ist keine Werbeschrift für die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts im Sinne der freien deutschen Wirtschaft. Es ist eine Werbeschrift in dem Sinne, daß wir hier den Bestand einer großen Gerichtsbibliothek vorlegen, eine Bibliographie etwa für diesen Bereich "Bundesarbeitsgericht" mit allen seinen Sparten.

---

1) Bibl.OInsp. Diedrich Schröder
B r e m e n
Staatsbibliothek, Breitenweg 44-45

Nun zur Frage, ob wir es wirklich so machen können und das Arbeitsheft Nr.2 nur in einer verminderten Auflage verteilen.

(Zwischenruf: Stellen wir doch erst einmal fest, wieviel überhaupt Interesse daran haben.)

Wer von den hier Anwesenden, /glaubt/ er müßte das Heft dringend haben? Der möchte bitte den Arm heben. - Das ist etwa ein Drittel der Anwesenden.

Ich bitte den Schriftführer, die vorhandenen Hefte zu verteilen. -

Außerdem wird hier der Vorschlag gemacht, eine Papierspende durchzuführen. Wer der Arbeitsgemeinschaft Papier zur Vervielfältigung schicken kann, der wird gebeten, das zu tun.

Und nun zur Frage der Kostendeckung unserer Mitteilungen und Arbeitshefte. Man kann es dem Deutschen Bundestag auf die Dauer nicht zumuten, alle Kosten für Verpackung, Adrema, Matrizen, Material, Porto usw. zu übernehmen.

Herr Ortmann sagte schon vor einem Jahr in der Vorstandssitzung: wir müssen eine Art Bezugspreis erheben für Mitteilungen und Arbeitshefte, der so gering gehalten ist, daß er von jedem getragen werden kann. Dadurch leistet jeder nur einen knappen Unkostenbeitrag. Und deswegen hatten wir die Formulierung vorgeschlagen: Bezugspreis (Unkostenbeitrag) von 6,- DM im Jahr für beide Periodica, unregelmäßig erscheinend.

Wir wollen also keine Reisespesen für den Vorstand, sondern dem Bundestag die Materialkosten erstatten. Die, die nicht zahlen können, kleine, schwache oder unterdrückte Bibliotheken, bekommen keinen Zahlungsbefehl sondern automatisch die Hefte für dieses Haushaltsjahr weiter. Wir bitten diese jedoch, ein kurzes Schreiben an uns zu richten. Darf ich fragen, ob Sie im Prinzip einverstanden sind?

Wer ist dafür, daß überhaupt Unkostenbeiträge erhoben werden? (Abstimmung). Bei einer Enthaltung angenommen.

Wer ist für einen Beitrag bzw. Unkostenbeitrag für beide Periodica von 6,- DM? (Abstimmung). Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

H ä n e l :

IV) Ich stelle den Antrag, mit der Arbeitsgemeinschaft der Techn.wirtschaftl.Bibliotheken in Essen zusammenzuarbeiten, deren 7.Tagung vom 24.-26.April 1958 in Kiel - sie findet alle 2 Jahre statt - auch für uns Parlaments- und Behördenbibliothekare wichtige Berufs- und Fachfragen ausführlich behandelt hat. Die Arbeitsgemeinschaft hat einen 170 Seiten langen Tagungsbericht herausgegeben, dessen Studium allen Interessenten sehr empfohlen werden kann. Auch sollten die Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft über die wichtigsten, uns interessierenden Verhandlungspunkte und -ergebnisse unterrichtet werden. Herr Kollege Prof.Prinzhorn ist ja dort gewesen, aber nicht in unserem speziellen Auftrag. Ich bitte doch den Vorstand zu erwägen, ob wir nicht eng mit ihnen zusammenarbeiten und einen offiziellen Vertreter hinschicken können, der uns unterrichtet.

Vorsitzender:

Wer meldet sich zum Wort?

Dr. F i s c h e r :

Ich bin Schwerpunktsleiter - entschuldigen Sie bitte dies Wort - bei dieser Arbeitsgemeinschaft und begrüße jede Verbindungsaufnahme.

Vorsitzender:

Sollen wir engere Kontakte aufnehmen mit der Arbeitsgemeinschaft? (Abstimmung). Ja, angenommen!

Was ist sonst noch von allgemeinem Interesse?

Dr. L i n d e :

Eine kurze Frage. Was macht man in seinen Büchereien mit den Zweit-, Dritt- oder Viert-Auflagen? Wir sind daran interessiert, immer die neueste Ausgabe zu haben.

Dr. K i r c h n e r :

Das ist in den Haushaltsbestimmungen geregelt.

Vorsitzender:

Es gibt zwei Möglichkeiten: man behält sie, oder man stößt sie ab. Unter Abstoßen verstehe ich Verwertung in jeder anderen nur nicht in der der Bibliothek gemäßen Aufbewahrungsform: Kassierungsverfügung, Ausbuchung im Akzessionsjournal, Altpapier usw. Oder: wir haben eine Tauschecke in den Mitteilungen; wenn Sie die mal durchlesen wollen, vielleicht sehen Sie da einen Ansatzpunkt.

Dr. K i r c h n e r :

In Ihrem Fall gibt es außerdem noch zwei Möglichkeiten. Erstens gibt es Verleger, die sagen: wenn man die neuere Auflage kauft, kann man ältere in Zahlung geben. Das ist in den Haushaltsvorschriften vorgesehen. Außerdem können Sie Kauf und Verkauf miteinander koppeln. Sie brauchen dann keine Genehmigung.

Vorsitzender:

Sind sonst noch Probleme allgemeiner Art, die die Chance haben, besprochen zu werden? Es ist 18 Uhr. Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

V) Schlußworte

Vorsitzender:

Liebe Kollegiunen und Kollegen!
Wir sind mit der uns zur Verfügung stehenden Zeit gerade noch ausgekommen. Ich freue mich und danke Ihnen allen für Ihr Verständnis. Wenn noch Fragen ungeklärt geblieben sein sollten, dann wundert mich das nicht. Wir werden immer, wenn wir uns sehen, noch mit ungeklärten Fragen nach Hause gehen müssen. Es ist eine solche Fülle von Problemen, daß wir tatsächlich bis zur Erreichung des wohlverdienten Ruhestandes immer noch Aufgaben zu lösen haben werden. Das soll uns nicht bange machen. Wenn wir alle mit dem Gefühl nach Hause gehen werden und gehen können, daß wir heute etwas geschafft haben, was auf der gemeinsamen Linie liegt, dann wollen wir zufrieden sein. Also Dank allen, die gekommen sind und

Grüße an alle durch Sie, die Sie zu Hause treffen.

Dr. C o r n e lss e n :

Meine Damen und Herren, dem Vorstand hat noch niemand gedankt. Gestalten Sie danach Ihren Applaus. Was die machen ohne Papierbezahlung, das ist nicht zu bezahlen.

(langanhaltender Beifall).

Vorsitzender:

Ein Wunsch auf den Weg: ein erfolgreiches neues Jahr! Denn die Einrichtung des Treffens der Arbeitsgemeinschaft auf den Deutschen Bibliothekartagen ist wie ein jedes Jahr wiederkehrendes Jahrbuch. Also für dieses Jahr bis zum nächsten Erscheinen wünsche ich Ihnen für Ihre Aufgabe Erfolg, alles Gute und, soweit Sie noch hierbleiben in dem schönen Städtele oder in der näheren Umgebung, viel Freude, gute Heimkehr und auf Wiedersehen in einem Jahr!

Anlage

Empfehlungen

Betr.: Ausbildung von Behördenbibliothekaren an Bibliotheksschulen

Die Arbeitsgemeinschaft für Parlaments- und Behördenbibliotheken hält es für dringend erforderlich, daß im Lehr- und Ausbildungsplan sowohl des gehobenen als auch des höheren Dienstes den Aufgaben der Parlaments- und Behördenbibliotheken mehr als bisher Rechnung getragen wird.

Zu diesem Zwecke sollte ein Vertreter der Behördenbibliotheken mit Stimmrecht in die Kommission für Ausbildungsfragen des VDB aufgenommen sowie Parlaments- und Behördenbibliotheken, die über ein angemessenes Fachpersonal verfügen, als Ausbildungsstätten anerkannt werden.

Weiterhin wird empfohlen, Bibliothekare aus dem Bereich der Behördenbibliotheken mit Ausbildungsaufgaben an den Bibliotheksschulen zu betrauen.

Betr.: Einrichtung von Planstellen für Bibliotheksreferendare und -praktikanten an Behördenbibliotheken

Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken bittet die Unterhaltsträger zur Sicherung des fachlich ausgebildeten Nachwuchses, an Parlaments- und Behördenbibliotheken Planstellen für auszubildende Anwärter des gehobenen und des höheren Dienstes einzurichten.

Ferner wird gebeten, die berufliche Weiterbildung der Angestellten und Beamten der Behördenbibliotheken zu fördern, insbesondere die Teilnahme an Fortbildungskursen und Arbeitstagungen zu ermöglichen.

Betr.: Vertretung der Arbeitsgemeinschaft d.Parl.- u.Beh.-Bibl. bei den Referenten bzw. Beiräten für das Bibliothekswesen in den Kultusministerien der Länder

In den Kultusministerien der Länder sind durch die Referenten bzw. Beiräte für Bibliothekswesen alle Bibliotheksparten - Universitäts- und Landesbibliotheken, Fachschulbibliotheken sowie das öffentliche Büchereiwesen - vertreten, nicht aber die Behördenbibliotheken. In Fragen des Leihverkehrs, der Zentralkatalogisierung, des Tauschverkehrs, der Verwertung von Doubletten u.a. fachlicher Probleme erscheint eine Vertretung der Behördenbibliotheken im Interesse des Bibliothekswesens und der Landesverwaltung in den genannten Gremien wünschenswert.

Es wird daher empfohlen, den Referenten bzw. Beiräten für das Bibliothekswesen in den Kultusministerien der Länder ein Mitglied aus dem Bereich der Behördenbibliotheken des betreffenden Landes zu benennen, das die Parlaments- und Behördenbibliotheken in diesen Gremien vertritt.

Betr.: Herausgabe von Amtsdrucksachen

1.) Amtliche Drucksachen sollten auf dem Titelblatt als solche gekennzeichnet werden und ein Impressum führen.

2.) Gesetz- und Amtsblätter sollten im Format DIN A 4 erscheinen.

3.) Die Landesgesetzblätter sollten einheitlich den Titel "Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes...", die Amtsblätter der Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden den Titel "Amtsblatt für..." führen. Als amtliche Abkürzung sollte einheitlich die Bezeichnung "GVBl" bzw. "ABl" gewählt werden.

4.) Wichtige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (z.B. Gnadenordnungen, Geschäftsanweisungen für Gerichtsvollzieher usw.) sollten nicht außerhalb der Amtsblätter veröffentlicht werden. Falls die Aufnahme des gesamten Textes in das Amtsblatt nicht möglich ist, sollte er dem Amtsblatt als gezählter Sonderdruck beigefügt werden, sodaß sich eine besondere Bestellung erübrigt.

5.) Zu Gesetz- und Amtsblättern gehören grundsätzlich auch Titelblatt, sowie zeitliche Übersicht- und Sachregister. Diese sind unverzüglich nach Erscheinen der letzten Nummer eines Jahrgangs auszugeben. Die letzte Nummer ist als solche zu kennzeichnen.

Betr.: Parlamentshandbücher

Parlamentshandbücher geben im allgemeinen den Stand zu Beginn einer Wahlperiode wieder und berücksichtigen allenfalls noch die bis zur Drucklegung des Handbuchs eingetretenen Änderungen. Die späteren Änderungen bis zum Ablauf der Wahlperiode bleiben dagegen meist unberücksichtigt.

Die Verpflichtung des Parlaments zur Publizität fordert aber, daß jede Wahlperiode klar und vollständig belegt wird. Es wird daher empfohlen:

Alle Veränderungen zum Handbuch sind in - zu numerierenden - Nachträgen bzw. in einem abschließenden Nachtrag aufzuzeigen. Nachzutragen sind insbesondere solche Veränderungen, die bei den Abgeordneten hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft, ihrer Fraktions- und Ausschußzugehörigkeit usw. eintreten, sowie alle Veränderungen, die sich in den gesetzlichen oder autonomen Grundlagen des Parlaments ergeben.

Sofern die selbständige Ausgabe solcher Nachträge unzweckmäßig erscheint, sollten sie in das Handbuch der folgenden Wahlperiode aufgenommen werden. Die Aufnahme in andere Parlamentsveröffentlichungen, wie z.B. in den Tätigkeitsbericht für eine Wahlperiode, erscheint dagegen nicht ausreichend, da hierdurch der von den Parlamentshandbüchern zu fordernde volle Aussagewert vereitelt und somit deren Sinn und Aufgabe als selbständiges Periodikum nicht erreicht wird.

Im Vorwort bzw. Inhaltsverzeichnis eines jeden Handbuchs sollte auf die gewählte Form der Nachträge ausdrücklich hingewiesen werden, um deren Auffinden sicherzustellen.

Betr.: Herausgabe von Loseblatt-Werken

Loseblatt-Sammlungen sind heute infolge häufiger Änderung der gesetzlichen Grundlagen für viele Rechtsgebiete unentbehrlich. Leider weisen viele Sammlungen Fehler in der äusseren Gestaltung und im inneren Aufbau auf, die eine sachgerechte Verwaltung und Benutzung außerordentlich erschweren bzw. unmöglich machen. Die Verleger sollten daher folgende in jahrelangem Umgang mit Loseblatt-Werken erarbeiteten Grundsätze beachten:

1.) Zu jeder Loseblatt-Sammlung gehört ein Titelblatt, das auch für jeden weiteren Ordner mitgegeben werden sollte.

2.) Klare Titelangabe und nicht zwei oder mehrere Haupttitel für das Gesamtwerk, Beibehaltung des Haupttitels, keine Titeländerungen. Supplementbände mit anderem Sachgebiet und Titel verfälschen das Grundwerk.

3.) Der Aufbau einer Sammlung, das Ordnungsprinzip kann nicht einfach genug sein, da die mit dem Einordnen Betrauten nur selten Verbindung zur Materie selbst haben.

4.) Eine klare Einsortierungsanweisung ist Grundbedingung. Zur Ermöglichung der unerläßlichen Kontrolle ist bei jeder Lieferung anzugeben, wieviel Blätter neu hinzukommen und wieviel herausgenommen werden müssen.

5.) Bei mehrbändigen Werken sollten sämtliche Ordner das gleiche Format haben.
Die Ordner müssen, auch wenn sie anfangs noch schwach belegt sind, von selbst stehen und dürfen sich nicht mit der Zeit verbiegen.

6.) Der Mechanismus muß so einfach und dauerhaft sein, daß er auch starke Inanspruchnahme und häufiges Öffnen wie Schließen aushält.

7.) Das Papier der einzelnen Blätter muß fest genug sein, um an den Löchern nicht auszureissen. Darüber hinaus sind die ersten Blätter in jedem Ordner von vornherein bei den Löchern zu verstärken, da sie übermäßig beansprucht werden. Am Anfang und am Schluß eines jeden Ordners sollte sich ein Schutzdeckel befinden, der die ersten und letzten Blätter vor Faltenbildung und Zerreissung schützt.

8.) Automatische Verlagsmitteilungen, ob weitere Ergänzungslieferungen erscheinen bzw. daß das Werk abgeschlossen ist.

9.) Werke, zu denen jährlich nicht mehr als zwei Nachtragslieferungen mäßigen Umfangs herauskommen, sollten nicht in Loseblattform erscheinen.

10.) Keine Kommentare in Loseblattform, da sie wegen des Blattaustausches nicht mehr einwandfrei zitierbar und nachprüfbar sind. Kommentare statt dessen nur in Buchform mit Nachträgen, für deren Unterbringung im Rückendeckel des Buches eine Einsteckmöglichkeit vorgesehen werden sollte.

11.) Die Verleger von Loseblatt-Sammlungen sollten sich stets vor Augen halten, daß Loseblatt-Werke ein "notwendiges Übel" sind und daher vor Herausgabe gewissenhaft prüfen, ob die Loseblattform wirklich nötig ist.

Teilnehmer:

1. Anders, Elfriede	Berlin	Senator f.Volksbildung
2. Banatschek, Alice	Hamburg	Baubehörde
3. Becker, Karl	Wiesbaden	Landtag
4. Brzóska, Paul	Berlin	Treuhandstelle Reichspatentamt
5. Dr.Bühler, Hermann	München	Bayerischer Landtag
6. Büntgen, Hans	Düsseldorf	Finanzministerium
7. Cornelsen, Edmund	Bonn	BM Verteidigung
8. Corsten, Severin	Bonn	Auswärtiges Amt
9. Dietz, Wolfgang	Bonn	Bundestagsbibliothek
10. Dukmeyer, Reinhold	Saint-Louis	Dt.-Franz.Forschungsinst.
11. Ey, Hildegard	Wiesbaden	Statistisches Bundesamt
12. Dr.Fischer, Norbert	München	Bibl.d.Dt.Patentamtes
13. Gaebel, Traute	Kassel	Bundessozialgericht
14. Dr.Gerstenkorn, Hans	Kassel	Bundesarbeitsgericht
15. Dr.Gerstlauer, Richard	Stuttgart	Stadtarchiv u.Rathausbücherei
16. Giesen, Theo	München	Arbeitsministerium
17. Hänel, Wolfgang	Berlin	Bundesversicherungsanstalt
18. Hakemeyer, Uta	Hannover	Sozialministerium
19. Hamann, Eleonore	Bonn	Auswärtiges Amt
20. Hein, Franz	Bremen	Bremische Bürgerschaft
21. Dr.Hesse, Richard	Berlin	Bundesverwaltungsgericht
22. Hoffmann, Elsbeth	Hamburg	Hygienisch.Institut Gesundheitsbehörde
23. Hoffmann, Ingelore	Bonn	Bundestagsbibliothek
24. Irmler, Ada E.	Düsseldorf	Verw.u.Wirtsch.-Akademie
25. Jonas, Konrad	Bonn	BM.d.Innern
26. Dr.Kaiser, Lisa	Wiesbaden	Statistisches Bundesamt
27. Kampers, Irene	Bonn	BM. Verteidigung
28. Dr.Kaspers, Heinz	Köln	U.u.StBibl., Köln
29. Kepeszczuk, Josef	Bonn	Bundeswirtschaftsmin.
30. Kermann, Hilde	Koblenz	Bibl.Dt.Bundespost
31. Dr.Kettig, Konrad	Berlin	Senatsbibliothek
32. Kiko, Hermann	Arnsberg	Regierungsbibliothek
33. Kirberg, Gisela	Bonn	Bundestagsbibliothek
34. Dr.Kirchner, Hildebert	Karlsruhe	Bundesgerichtshof
35. Kloska, Friederike	Bonn	Bundestagsbibliothek
36. Körner, Ilse	Hannover	Bibl.Landwirtschaftskammer
37. Kraemer, Margot	Bonn	BFinanzministerium
38. Krappweis, Hanns	München	Bibl.Dt.Bundespost
39. Krehl, Herbert	Frankfurt	Institut f.Angewandte Geodäsie

40.	Dr. Linde, Franz	Celle	Landessozialgericht Niedersachsen
41.	Lerch, Margot	Bad Homburg	Bundesschuldenverwaltung
42.	Maschke, Hilde	Koblenz	Bundesamt f.Wehrtechnik u.-beschaffung
43.	Marold, Annelies	Bonn	Bundestagsbibliothek
44.	Dr.Matthes, Heinz	Bonn	Bundestagsbibliothek
45.	Meier, Hans	Freiburg/Br.	Oberpostdirektion
46.	Mertz, Gerda	Düsseldorf	Landesregierung
47.	Meyer, Leonhardina	Wiesbaden	Hess.Staatskanzlei
48.	Meyer , Elisabeth	Köln	Bundesstelle f.Außenhandelsinformation
49.	Dr.Model, Fritz	Hamburg	Dt.Hydrograph.Institut
50.	Möller, Eva	Bonn	Bundestagsbibliothek
51.	Morgenbrodt, Elisabeth	Hamburg	Strom- u.Hafenbau
52.	Moser, Lili	Bonn	Archiv gesamtdt.Fragen
53.	Ortmann, Wilhelm	Bonn	Bibl.Dt.Bundespost
54.	Pehrs, Kurt	Kiel	Innenministerium
55.	Petsch, Anneliese	Bad Godesberg	Institut f.Raumforschung
56.	Prof.Dr.Prinzhorn, Fritz	Bonn	-
57.	Querner, Ilsemarie	Bonn	Bundestagsbibliothek
58.	Rabe, Günther	Bonn	BM.Arbeit
59.	Reckendrees, Anni	Münster	Landesversicherungsansta
60.	Redlich, May	Hannover	Landesregierung
61.	Reeg, Hermann	Darmstadt	Hess.Landessozialgericht
62.	Rothe, August	München	Bundesfinanzhof
63.	Sander, Ursula	Bonn	Bibl.Dt.Bundespost
64.	Sandhofer, Gert	Kiel	Wehrber.Bibl.I
65.	Scheer, Siegfried	München	Heeresoffiziersschule II
66.	Schmidt, Hans	Hannover	Niedersächs.Landtag
67.	Schmidt, Margarete	Düsseldorf	Landtag NRW
68.	Schmücker, Heinrich	Kassel	Hess.Finanzgericht
69.	Schröder, Elfriede	Stuttgart	Arbeitsministerium
70.	Seehausen, Loni	Braunschweig	Präs.d.Nieders.Verw.Bez. Braunschweig
71.	Senz, Alfons	Saarbrücken	Landtag
72.	Dr.Siegel, Heinz	München	Deutsches Patentamt
73.	Staiger, Hans	Karlsruhe	Bibl.Dt.Bundespost
74.	Dr.Steiniger, Kurt	Düsseldorf	Landschaftsverband Rhld.
75.	Therstappen, Elly	Bonn	B.Verkehrsministerium
76.	Tuckermann, Theodora	Bad Godesberg	BM.f.Atomenergie u. Wasserwirtschaft
77.	Voigtel, Anne-Dorothee	Bad Godesberg	BM.f.wirtschaftl.Besitz
78.	Wernicke, Kurt Georg	Bonn	Bundestagsbibliothek
79.	Wuth, Walter	Koblenz	Bundesamt f.Gewässerkund
80.	Zimmermann, Johanna	Frankfurt	Bundesrechnungshof